

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1990

MONTAG, 7. Mai 1990

Nr. 19

Seite		Seite		Seite	
	Hessische Staatskanzlei				
	Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	810			
	Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises	810			
	Hessisches Ministerium des Innern				
	Änderungstarifverträge Nr. 2 vom 1. 8. 1989 zum				
	a) Anschlußtarifvertrag vom 11. 3. 1986 zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder,				
	b) Anschlußtarifvertrag vom 12. 11. 1987 zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder	810			
	Vereinfachung und Beschleunigung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Übersicht der für die Prüfung der technischen Förderungsvoraussetzungen zuständigen Dienststellen	811			
	Richtlinien für die Bereitstellung von Sondermitteln zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare (Landesmittel)	813			
	Hessisches Ministerium der Finanzen				
	Standardleistungsbuch für das Bauwesen	814			
	Entschädigung der Landesdienststellen bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit	815			
	Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit				
	Bekanntmachung über die Erteilung einer 3. Teilgenehmigung für die Siemens AG, Brennelementewerk Hanau, Betriebsteil Uranverarbeitung, zur Errichtung und zum Betrieb einer Brennelementfabrik	816			
	Bekanntmachung über die Erteilung einer 4. Teilgenehmigung für die Siemens AG, Brennelementewerk Hanau, Betriebsteil MOX-Verarbeitung, zur Errichtung einer Brennelementfabrik	817			
	Bekanntmachung einer Genehmigung für die RWE Energie AG zur Innehabung und zum Betrieb der Kernanlage Biblis, Block A	817			
	Bekanntmachung einer Genehmigung für die RWE Energie AG zur Innehabung und zum Betrieb der Kernanlage Biblis, Block B	818			
	Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen für die NUKEM GmbH, 6450 Hanau 11	818			
	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz				
	Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen an landtechnische Fördergemeinschaften und andere Organisationsformen der überbetrieblichen Maschinenverwendung	819			
	Anweisung für die Vorbereitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (Anweisung I) — Vorbereitungsrichtlinien —	820			
	Personalnachrichten				
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	820			
	Die Regierungspräsidien				
	DARMSTADT				
	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Idstein/Stadtteil Nieder-Oberrod, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 30. 3. 1990	820			
	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald vom 15. 7. 1975 vom 15. 3. 1990	823			
	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald vom 15. 7. 1975 vom 26. 3. 1990	824			
	2. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt	824			
	Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren für die geplante Haldeneporie „Zimmerer Wald“ in der Gemarkung Messel, Landkreis Darmstadt-Dieburg ..	825			
	GIESSEN				
	Genehmigung der Welch-Stiftung, Sitz Biedenkopf	825			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. 4. 1990 ..	825			
	KASSEL				
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. 4. 1990	825			
	Buchbesprechungen	826			
	Öffentlicher Anzeiger	828			
	Andere Behörden und Körperschaften				
	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen am 7. 5. und 8. 5. 1990	835			
	Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt; hier: Veränderungen im Aufsichtsrat der Gesellschaft	836			
	Öffentliche Ausschreibungen	836			
	Stellenausschreibungen	837			

431

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende, besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern

Schubert, Bruno H., Honorargeneralkonsul der Republik Chile, Frankfurt am Main

Großes Verdienstkreuz

Fritz, Dr. Ludwig C., Honorarkonsul der Vereinigten Republik Tansania, Frankfurt am Main
Sturmowski, Georg, Vizepräsident des Hessischen Landtags, Groß-Gerau

Verdienstkreuz 1. Klasse

Czempiel, Dr. Christa, Staatssekretärin a. D., Marburg
Fröhlich, Prof. Dr. Hans Joachim, Landesforstmeister a. D., Wiesbaden
Kremer, Theodor, Fulda
Schlotfeld, Dr. Walter, Vorstandsmitglied der Adam Opel AG, Kelkheim (Taunus)

Verdienstkreuz am Bande

Broll, August, Forstamtmann a. D., Gelnhausen-Roth
Grothe, Peter, Oberstudiendirektor, Roßdorf
Gut, Jakob, Ing. (grad.), Eschborn
Huth, Dr. jur. Heinrich, Pfarrer i. R., Geistlicher Rat, Ebersburg
Leinweber, Oskar, Schuhmachermeister, Fulda
Sauer, Heinrich Wilhelm, Rüsselsheim
Silchmüller, Ella, Birkenau
Sontag, Gerhard, Dipl.-Kolonialwirt, Witzenhausen
Sümmchen, Siegfried, Erster Stadtrat, Bruchköbel
Szczech, Hans, Studiendirektor a. D., Gießen
Schäfer, Reinhold, Obestudienrat, Fulda
Schauß, August, Amtsinspektor, Taunusstein-Orlen
Schemel, Philipp, Zwingenberg
Schmalz, Werner, Bäckermeister, Wetzlar
Schmeißer, Anna Maria, Ärztin, Lahntal-Brungershausen
Schmidt, Phia, Darmstadt
Schmidt, Willi, Maschinenschlosser, Rüsselsheim
Schmitt, Dr. med. Herbert, Limburg a. d. Lahn
Schneider, Wilhelm, Landwirt, Gründau
Scholz, Walter, Landwirt, Münchhausen-Niederasphe
Schubert, Fritz, Fahrlehrer, Arolsen
Schüttler, Roland, Oberamtsrat a. D., Wolfhagen
Schwertel, Peter, Studiendirektor, Selters-Niederselters
Stabernack, Gustav, Dipl.-Ing., Lauterbach (Hessen)
Stalp, Walter, ehem. Prokurist, Frankfurt am Main
Steigerwald, Dorothea, Diakonisse, Marburg
Steinel, Ingeburg, Linden Großen-Linden
Steinitz, Edith, Wiesbaden
Stenzl, Josef, Betriebsratsvorsitzender, Hirzenhain
Streb, Josef, Freigericht-Somborn
Stroebel, Hubertus, Seligenstadt

Thalacker, Prof. Dr. Rudolf, Lich
Then, Werner, Frankfurt am Main
Trinkaus, Philipp, ehem. Verwaltungsangestellter, Groß-Gerau
Trurnit, Dr. Gisela, Friedberg (Hessen)
Unterstab, Horst, Amtsrat, Runkel-Ennerich
Valentin, Emilie, Hausfrau, Biebertal
Vef, Edwin, Wiesbaden-Rambach
Vogt, Hermann, Oberstudienrat a. D., Petersberg
Volze, Karl-Heinz, Amtsrat a. D., Borken-Kleinenglis
Wagener, Irmgard, Volkmarsen-Külte
Walderdorff, Dr. Hugo Graf von, Dreieich
Wetter, Paul, Frankenuau
Wolf, Kurt, Landwirt, Wölfersheim-Wohnbach
Zahn, Günter, Frankfurt am Main
Zeiß, Karl, Pfarrer i. R., Langgöns
Zips, Alois, ehem. Verwaltungsangestellter, Weilburg

Verdienstmedaille

Cimander, Gottfried, REFA-Techniker, Wiesbaden-Dotzheim
Ochs, Robert, Technischer Oberamtsrat, Hanau
Schüttler, Roland, Oberamtsrat a. D., Wolfhagen

Wiesbaden, 23. April 1990

Der Hessische Ministerpräsident

P 124 — 14 a 02/01

StAnz. 19/1990 S. 810

432

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 14. August 1986 ausgestellte Ausweis Nr. 7976 für Frau Milena Davidovic des Generalkonsulats der SFR Jugoslawien in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. April 1990

Hessische Staatskanzlei

P 12 2 a 10/03

StAnz. 19/1990 S. 810

433

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 5. Februar 1988 ausgestellte Ausweis Nr. 2148 für Herrn Honorargeneralkonsul Peter Michael Stoll, Leiter des Honorargeneralkonsulats der Republik Panama in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. April 1990

Hessische Staatskanzlei

P 12 2 a 10/03

StAnz. 19/1990 S. 810

434

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. August 1989 zum

a) Anschlußtarifvertrag vom 11. März 1986 zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder,

b) Anschlußtarifvertrag vom 12. November 1987 zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder

Bezug: Meine Bekanntmachungen
zu a) vom 3. Juni 1986 (StAnz. S. 1280),
zu b) vom 17. Februar 1988 (StAnz. S. 570)
und vom 21. September 1988 (StAnz. S. 2259)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater
— hat am 1. August 1989 mit

1. der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesfachgruppe Bühne, Film, Fernsehen
zu dem Anschlußtarifvertrag vom 11. März 1986 zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder
2. der Industriegewerkschaft Medien — Druck und Papier, Publizistik und Kunst
zu dem Anschlußtarifvertrag vom 12. November 1987 zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder
jeweils einen Änderungstarifvertrag Nr. 2 abgeschlossen.
Ich gebe die Änderungstarifverträge hiermit bekannt.

Von einer Veröffentlichung der den Änderungstarifverträgen beigefügten Tarifverträge sehe ich ab; ich verweise hierzu auf meine Bekanntmachung vom 8. Dezember 1989 (StAnz. S. 2602).

Wiesbaden, 17. April 1990

Hessisches Ministerium des Innern
I B 44 — P 2048 A — 42
StAnz. 19/1990 S. 810

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 1. August 1989
zum Anschlußtarifvertrag vom 11. März 1986
zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
Bundesfachgruppe Bühne, Film, Fernsehen, Hamburg,
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

(1) § 1 Buchst. g des Anschlußtarifvertrages vom 11. März 1986 zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 9. Mai 1988, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1989:

„g)

am 13. Mai 1975 als Urlaubstarifvertrag i. d. F. des Tarifvertrages vom 2. März 1989.“

2. Mit Beginn der Spielzeit 1989/90:

a) Buchst. „g)“ wird geändert in Buchst. „g¹)“.

b) An Buchstabe g¹) wird der folgende Buchstabe angefügt:

„g²)

am 29. Juni 1989 als Tarifvertrag über die Gewährung von freien Tagen für Bühnenmitglieder.“

(2) Die als Anlagen in beglaubigten Abschriften beigefügten, in Abs. 1 aufgeführten Tarifverträge werden zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten Bestandteile des Anschlußtarifvertrages vom 11. März 1986.

Köln, 1. August 1989

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 1. August 1989
zum Anschlußtarifvertrag vom 12. November 1987 zu
Tarifverträgen für Bühnenmitglieder**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein —
Bundesverband deutscher Theater, Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Medien —
Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Stuttgart,
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

(1) § 1 des Anschlußtarifvertrages vom 12. November 1987 zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 9. Mai 1988, wird wie folgt geändert:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 erhalten die Nrn. 7, erster Halbsatz, 11, erster Halbsatz, 16 und 21 die folgende Fassung:

„Nr. 7

Am 9. Juni 1980 als Tarifvertrag Normalvertrag Tanz i. d. F. des Tarifvertrages vom 11. April 1989 mit der Maßgabe,“

„Nr. 11

Am 11. Mai 1979 als Tarifvertrag Normalvertrag Chor, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 2. März 1989, mit der Maßgabe,“

„Nr. 16

Am 27. September 1972 als Tarifvertrag über die Bildung und die Aufgaben des Opernchorvorstandes i. d. F. des Tarifvertrages vom 2. März 1989.“

„Nr. 21

Am 13. Mai 1975 als Urlaubstarifvertrag i. d. F. des Tarifvertrages vom 2. März 1989.“

2. Mit Beginn der Spielzeit 1989/90 erhalten die Nrn. 8, 12, 17 und 18 die folgende Fassung:

„Nr. 8

Am 14. Mai 1979 als Tanzgruppen-Gagentarifvertrag, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 11. April 1989.“

„Nr. 12

Am 16. Februar 1979 als Chorgagentarifvertrag, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 2. März 1989.“

„Nr. 17

Am 25. Mai 1961 als Tarifvertrag für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen — Bühnentechniker-Tarifvertrag —, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Juni 1989.“

„Nr. 18

Am 3. November 1961 als Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweiser künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 29. Juni 1989.“

3. Mit Beginn der Spielzeit 1989/90 wird Nr. 21 wie folgt geändert und ergänzt:

a) „Nr. 21“ wird ersetzt durch „Nr. 21.1“.

b) Nach Nr. 21.1 wird die folgende Nummer angefügt:

„Nr. 21.2

Am 29. Juni 1989 als Tarifvertrag über die Gewährung von freien Tagen für Bühnenmitglieder.“

(2) Die als Anlagen in beglaubigten Abschriften beigefügten, in Abs. 1 unter den Nrn. 7, 8, 11, 12, 16, 17, 18, 21 aufgeführten Wiederinkraftsetzungs- und Änderungstarifverträge und der unter der Nr. 21.2 aufgeführte Tarifvertrag werden zu den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten Bestandteile des Anschlußtarifvertrages vom 12. November 1987.

Köln, 1. August 1989

gez. Unterschriften

435

Vereinfachung und Beschleunigung des sozialen Wohnungsbaus;

hier: Übersicht der für die Prüfung der technischen Förderungsvoraussetzungen zuständigen Dienststellen

Bezug: Mein Erlaß vom 15. Februar 1983 (StAnz. S. 694, ber. S. 773)

Hiermit gebe ich eine Übersicht über die bei den Magistraten und Kreisrätsausschüssen zuständigen Dienststellen, die mit der Prüfung der technischen Förderungsvoraussetzungen nach den Wohnungsbaurichtlinien beauftragt worden sind — Stand 1. April 1990 —, bekannt.

Die Übersicht soll dazu beitragen, daß die Bauherren und Betreuungsunternehmen diese Stellen und deren Ansprechpartner besser auffinden und möglichst frühzeitig ihre Planung für Mietwohnungen/Familienheime mit diesen Stellen abstimmen können.

Die Übersicht wird in zweijährigem Rhythmus unter Berücksichtigung der mir bekannt gewordenen Änderungen herausgegeben. Ich bitte deshalb, mir spätestens bis zum 31. Januar 1992 etwaige Änderungen und Ergänzungen mitzuteilen.

Mein Erlaß vom 9. Juni 1988 (StAnz. S. 1375) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 17. April 1990

Hessisches Ministerium des Innern
V A 12 — 62 c 44 — 209/90
— Gült.-Verz. 36222 —

StAnz. 19/1990 S. 811

Anlage

**Übersicht
über die für die Prüfung der technischen Förderungsvoraus-
setzungen zuständigen Dienststellen**

Landkreise und Städte in alphabetischer ReihenfolgeBad Homburg v. d. Höhe - RP Darmstadt - Hochtaunuskreis

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Marienbader Platz 1, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Tel. 06172/1000

Bauaufsichtsamt
Tel. 06172/100-377

Techn. Ang. Ing. (grad.) Wünsch

Bergstraße - RP Darmstadt -

Der Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße
Graben 15, 6148 Heppenheim (Bergstraße)
Tel. 06252/150

Abt. Hoch- und Tiefbau
Tel. 06252/15-203

Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Steinmann

Darmstadt-Dieburg - RP Darmstadt -

Der Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Rheinstraße 65/67, 6100 Darmstadt
Tel. 06151/881-1

Bauaufsichtsamt
Albinstraße, 6110 Dieburg
Tel. 06071/29-353

Vertreter:
Tel. 06071/29-327

Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Reinhardt

Techn. Ang. Bau-Ing. Heckwolf

Darmstadt - RP Darmstadt -

Der Magistrat der Stadt Darmstadt
Grafenstraße 30, 6100 Darmstadt

Amt für Wohnungswesen
Havelstraße 7, 6100 Darmstadt
Tel. 06151/13-2751

Techn. Ang. Frau Borg

Frankfurt am Main - RP Darmstadt -

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main
Tel. 069/21201

Amt für kommunale Gesamtentwicklung und Stadtplanung
Tel. 069/212-35348
069/212-36530

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Keßler

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Menz

Fulda - RP Kassel -

Der Kreisausschuß des Landkreises Fulda
Wörthstraße 15, 6400 Fulda
Tel. 0661/60061

Abt. Wohnungsbauförderung
Tel. 0661/6006-382

Techn. Ang. Wöhler

Fulda - RP Kassel - Landkreis Fulda

Der Magistrat der Stadt Fulda
Schloßstraße 1, 6400 Fulda
Tel. 0661/1021

Bauverwaltungsamt
Tel. 0661/102-606

Techn. Ang. Storch

Gießen - RP Gießen

Der Kreisausschuß des Landkreises Gießen
Ostanlage 33 - 45, 6300 Gießen
Tel. 0641/3010

Abt. Wohnungswesen
Tel. 0641/301-442

Amtsinspektor Lang

Gießen - RP Gießen - Landkreis Gießen

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen
Berliner Platz 1, 6300 Gießen
Tel. 0641/3060

Bauordnungsamt, Ostanlage 47
Tel. 0641/306-2284

Techn. Ang. Ing. (grad.) Spies

Groß-Gerau - RP Darmstadt -

Der Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 4, 6080 Groß-Gerau
Tel. 06152/120

Dezernat Kreisbauamt
Tel. 06152/12-573

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Röder

Hanau - RP Darmstadt - Main-Kinzig-Kreis

Der Magistrat der Stadt Hanau
Am Markt 14 - 18, 6450 Hanau 1
Tel. 06181/2951

Hochbauamt
Tel. 06181/295-396

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Emmel

Hersfeld-Rotenburg - RP Kassel -

Der Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld
Tel. 06621/870

Außenstelle Rotenburg
Lindenstraße 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda
Kreisbauamt, Abt. 60.3 - Kommunalen Hochbau -
Tel. 06623/8021 App. 70

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Reuter

Hochtaunus - RP Darmstadt -

Der Kreisausschuß des Hochtaunuskreises
Louisenstraße 86-90, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Tel. 06172/180

Kreisbauamt, Gymnasiumstraße 1
Tel. 06172/18-737

Techn. Ang. Vollack

Kassel - RP Kassel -

Der Kreisausschuß des Landkreises Kassel
Humboldtstraße 22-26, 3500 Kassel
Tel. 0561/1003-0

Bauaufsichtsamt (Altkreis Kassel)
Tel. 0561/1003-306

Techn. Oberamtsrat Geselle

Außenstellen:

3520 Hofgeismar (Altkreis Hofgeismar)
Bahnhofstraße 22-26
Tel. 05671/8001-48

Techn. Ang. Gerland

3549 Wolfhagen (Altkreis Wolfhagen)
Ritterstraße 1

Tel. 05692/603-38

Techn. Ang. Schäfer

Kassel - RP Kassel

Der Magistrat der Stadt Kassel
Rathaus, 3500 Kassel
Tel. 0561/7871

Amt für Wohnungs- und Siedlungswesen
Friedrich-Ebert-Straße 35
Tel. 0561/787-6114

Techn. Amtmann Loose

Lahn-Dill - RP Gießen -

Der Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar
Tel. 06441/4070

Abt. Wohnungswesen
Tel. 06441/407-330

Verw. Ang. Kring

Limburg-Weilburg - RP Gießen -

Der Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
Schiede 43, 6250 Limburg a. d. Lahn
Tel. 06431/2961

Bau- und Umweltamt
Tel. 06431/296-277

Techn. Oberamtsrat Wallrabenstein

Main-Kinzig - RP Darmstadt -

Der Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises
Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau
Tel. 06181/2921

Abt. K 4.1 Bauaufsicht
Hauptverwaltungsstelle Geinhausen,
Barbarossastraße 20
Tel. 06051/85-260

Techn. Oberamtsrat Adam

Vertreter:

Tel. 06051/85-268

Techn. Ang. Ing. (grad.) Nix

Main-Taunus - RP Darmstadt -

Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises
Am Kreishaus 1-5, 6238 Hofheim am Taunus
Tel. 06192/2010

Untere Denkmalschutzbehörde
Tel. 06192/201-250
/201-252

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Dembach
Techn. Ang. Frau Dipl.-Ing. Freund-Rieger

Marburg-Biedenkopf - RP Gießen -

Der Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60, 3550 Marburg
Tel. 06421/4050

Amt für Wohnungsförderung
Tel. 06421/405-503

Techn. Ang. Wagner

Montags, Mittwochs, Freitags
Außenstelle 3560 Biedenkopf,
Kiesackerstraße 10 u. 12
Tel. 06461/79-165

Techn. Ang. Wagner

Marburg - RP Gießen - Landkreis Marburg-Biedenkopf

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Universitätsstraße 4, 3550 Marburg
Tel. 06421/2010

Stadtbauamt, Abt. Bauaufsicht
Tel. 06421/201-313

Techn. Ang. Jüngst

Odenwald - RP Darmstadt

Der Kreisausschuß des Odenwaldkreises
Michelstädter Straße 12, 6120 Erbach
Tel. 06062/701

Kreisbauamt, Abt. Bauaufsicht
Tel. 06062/70-253

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Griesheimer

Offenbach - RP Darmstadt -

Der Kreisausschuß des Landkreises Offenbach
Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main
Tel. 069/80681

Abt. Bauverwaltung
Tel. 069/8068-328

Techn. Ang. Frau Dipl.-Ing. Eith

Offenbach am Main - RP Darmstadt -

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
Stadhof 15, 6050 Offenbach am Main
Tel. 069/80651

Bauverwaltungsamt, Abt. Wohnungswirtschaft
Berliner Straße 100
Tel. 069/8065-2592

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Milferstedt

Rheingau-Taunus - RP Darmstadt -

Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises
Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach
Tel. 06124/890

Kreisbauamt, Bahnhofstraße 12
Tel. 06124/89-544

Techn. Ang. Ing. (grad.) Gräff

Rüsselsheim - RP Darmstadt - Landkreis Groß-Gerau

Magistrat der Stadt Rüsselsheim
Marktplatz 4, 6090 Rüsselsheim
Tel. 06142/6000

Hochbauamt, Taunusstraße 11
Tel. 06142/600-293

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Wittmann

Schwalm-Eder - RP Kassel -

Der Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises
Parkstraße 6, 3588 Homberg (EFZe)
Tel. 05681/775-0

Amt für Wirtschaftsförderung
Tel. 05681/775-281
775-278
775-279

Techn. Ang. Gerlach
Verw. Ang. Krumpholz
Antmann Suppus

Vogelsberg - RP Gießen -

Der Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
Bahnhofstraße 79, 6420 Lauterbach
Tel. 06641/851

Kreisbauamt,
Außenstelle Alsfeld, Färbergasse 1,
6320 Alsfeld
Tel. 06651/792-80

Techn. Ang. Sandfort

Vertreter:

Tel. 06631/792-81
06641/85-906
06641/85-908

Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Schilling
Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Lippert
Techn. Ang. Dipl.-Ing. (FH) Fritsch

Waldeck-Frankenberg - RP Kassel -

Der Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Südring 2, 3540 Korbach
Tel. 05631/540

Kreisbauamt
Tel. 05631/54-431

Bauberrat Brünn

Außenstelle Frankenberg
Bahnhofstraße 8-12, 3558 Frankenberg (Eder)
Tel. 06451/52-182

Baudirektor Hajek

Werra-Meißner - RP Kassel -

Der Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises
Schloßplatz 1, 3440 Eschwege
Tel. 05651/3021

Bauaufsichtsamt
Tel. 05651/302-260

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Pausewang

Wetterau - RP Darmstadt

Der Kreisausschuß des Wetteraukreises
Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg (Hessen)
Tel. 06031/830

Sachgebiet Hochbau, Leonhardstraße 7
Tel. 06031/83-475

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Schichtel

Wetzlar - RP Gießen - Lahn-Dill-Kreis

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Karl-Kellner-Ring 25, 6330 Wetzlar
Tel. 06441/4051

Bauordnungsamt, Turmstraße 5
Tel. 06441/405-313
405-303
405-312

Techn. Ang. Dipl.-Ing. Lindenstruth
Techn. Ang. Dipl.-Ing. Pross
Techn. Ang. Dipl.-Ing. Kreis

Wiesbaden - RP Darmstadt -

Der Magistrat der Stadt Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 2-4, 6200 Wiesbaden
Tel. 06121/311

Amt für Jugend, Soziales und Wohnen
- Abt. Bauförderung und Stadtansierung -
Tel. 06121/31-2708 Baurat Schönfelder

436

Richtlinien für die Bereitstellung von Sondermitteln zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare (Landesmittel)

Bezug: Richtlinien vom 28. April 1986 (StAnz. S. 1374)

1. Förderungsziel

1.1 Zur Wohnraumversorgung junger Ehepaare stellt das Land Sondermittel in Form von Darlehen zur Verfügung. Sie sind für die Förderung von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen einzusetzen.

Sie dienen

- als teilweiser Ersatz für fehlendes Eigenkapital oder
- der Senkung der Belastung, soweit diese auch bei ausreichender Eigenleistung noch nicht tragbar ist.

1.2 Darlehen nach diesen Richtlinien gelten als nichtöffentliche Mittel i. S. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

2. Begünstigter Personenkreis/Einkommengrenze

2.1 Junge Ehepaare sind Ehepaare, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

2.2 Das Gesamteinkommen darf die in § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) bestimmte Einkommengrenze um nicht mehr als 40 v. H. übersteigen.

3. Darlehenshöhe

3.1 In Verbindung mit Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) und in Verbindung mit öffentlichen Mitteln (1. Förderungsweg) kann ein Darlehen bis zu 10 000,— DM gewährt werden. Der Einsatz zusammen mit Mitteln des 3. Förderungsweges ist nicht zulässig.

3.2 Als alleinige Förderung, wenn dies zur Erzielung einer tragbaren Belastung ausreicht, kann ein Darlehen bis zu 25 000,— DM gewährt werden.

4. Verzinsung/Tilgung

4.1 Das Darlehen wird zinslos gewährt. Der Zinssatz kann jedoch bis auf den marktüblichen Zinssatz für erststellige Hypotheken erhöht werden, wenn dies zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaus erforderlich ist und im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auf die allgemeine Einkommensentwicklung der breiten Schichten des Volkes vertretbar ist.

4.2 Das Darlehen ist mit 4 v. H. jährlich unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.

5. Sicherung des Darlehens

5.1 Als Schuldner des Darlehens haben sich die Darlehensnehmer gegenüber der Bewilligungsstelle zu verpflichten. Die Bewilligungsstelle kann die Bewilligung von der Mitverpflichtung weiterer Personen abhängig machen.

5.2 Zur Sicherung des Darlehens ist von sämtlichen Schuldnern ein Schuldversprechen, das die Verpflichtung zur Zahlung selbständig begründet (§ 780 BGB), abzugeben, und zwar in Höhe des Betrages, der dem bewilligten Nominalbetrag des Darlehens entspricht.

5.3 Die Forderung aus dem Schuldversprechen, die hinsichtlich Kapital und Zinsen jederzeit fällig sein muß, ist durch eine mit den gesetzlichen Löschanforderungen gemäß §§ 1179 a und 1179 b BGB ausgestattete Hypothek an dem geförderten Grundstück, Erbbaurecht oder Wohnungseigentum sowie an etwaigen weiteren von der Bewilligungsstelle bezeichneten Pfandobjekten im Range nach den für die Finanzierung des geförderten Bauvorhabens aufzunehmenden Kapitalmarktdarlehen, Bausparmitteln und öffentlichen Darlehen innerhalb einer Beleihungsgrenze von höchstens 90 v. H. der Gesamtkosten abzusichern.

5.4 Sämtliche Schuldner müssen sich wegen der Ansprüche aus dem Schuldversprechen der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen unterwerfen, der Eigentümer/Erbbau-

- bauberechtigte außerdem der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Pfandobjekt gemäß § 800 ZPO.
- 5.5 Sofern es sich bei vorrangigen Grundpfandrechten um Grundschulden handelt, hat der Eigentümer/Erbbauberechtigte seine gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Rückgewähr (Übertragung, Verzicht, Aufhebung) der vorrangigen Grundschulden oder von Teilen derselben abzutreten. Soweit zu diesem Zeitpunkt wirksame Zessionen bestehen, hat der Eigentümer/Erbbauberechtigte seine Ansprüche auf Rückübertragung seiner Rückgewähransprüche abzutreten.
- 5.6 Solange eine dingliche Sicherung noch nicht möglich ist, genügt ersatzweise eine andere bankübliche Sicherheit (z. B. Bankbürgschaft).
6. **Belastung**
- 6.1 Wird das Darlehen in Verbindung mit öffentlichen Mitteln (1. Förderungsweg) eingesetzt, so gelten die für den öffentlich geförderten Wohnungsbau maßgebenden Belastungsobergrenzen.
- 6.2 Im übrigen gelten die Belastungsgrenzen nach den Richtlinien über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Hessen durch nichtöffentliche Mittel — Eigentumsprogramm — (2. Förderungsweg) in der jeweils gültigen Fassung.
7. **Wohnungsgröße**
- Die zu fördernden Wohnungen sollen in der Regel mindestens 50 m² groß sein und müssen mindestens zwei Zimmer, Küche, Bad und ausreichenden Abstellraum enthalten. Die Wohnungen müssen abgeschlossen sein. Die Wohnfläche darf die in § 39 Abs. 1 II. WoBauG bestimmte Wohnflächengrenze nicht um mehr als 20 v. H. überschreiten. Die Zubilligung von Mehrfläche nach § 39 Abs. 2 II. WoBauG ist möglich.
8. **Antragstellung**
- 8.1 Die Anträge sind vor Baubeginn der zu fördernden Wohnung zu stellen. Sie sind auf vorgeschriebenem Formblatt unter Beifügung der darin bezeichneten Unterlagen bei dem zuständigen Magistrat der kreisfreien Stadt bzw. kreisangehörigen Gemeinde mit mehr als 50 000 Einwohnern/Kreisausschuß des Landkreises, in dessen Gebiet das Bauvorhaben durchgeführt werden soll, einzureichen.
- 8.2 Dem Antrag ist eine Heiratsurkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung beizufügen, aus der das Alter der Eheleute und der Zeitpunkt der Eheschließung hervorgeht.
- 8.3 Das Einkommen der jungen Ehepaare ist nach Nr. 4 der Wohnungsbaurichtlinien in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen; Anzahl und Alter der Kinder sind anzugeben.
9. **Bearbeitung der Anträge**
- 9.1 Der Magistrat/Kreisausschuß hat die Anträge listenmäßig zu erfassen und unverzüglich unter Beachtung dieser Richtlinien sorgfältig zu prüfen. Der Magistrat/Kreisausschuß hat Anträge, bei denen die Förderungsvoraussetzungen nicht vorliegen, mit Bescheid abzulehnen.
- 9.2 Ergibt sich auf Grund der Prüfung, daß die Antragsvoraussetzungen vorliegen, wählt der Magistrat/Kreisausschuß die förderungswürdigsten Anträge aus und entscheidet, welche Anträge an die Bewilligungsstelle weiterzuleiten sind.
- 9.3 Der Magistrat/Kreisausschuß hat Antragstellern, deren Bauvorhaben nach Nr. 9.2 nicht gefördert werden sollen, einen ablehnenden Bescheid zu erteilen. Der Bescheid ist zu begründen.
10. **Bewilligung**
- Bewilligungsstelle ist die Landestreuhandstelle Hessen der Hessischen Landesbank — Girozentrale — in Frankfurt am Main. Abschn. D II der Wohnungsbaurichtlinien gilt im übrigen entsprechend.
11. **Bearbeitungsentgelt und Verwaltungskostenbeitrag**
- Die Landestreuhandstelle ist berechtigt, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1 v. H. des Darlehens und einen laufenden Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 v. H. von der jeweiligen Darlehensrestschuld, mindestens jedoch 0,2 v. H. des Ursprungsdarlehens, zu erheben.
12. **Auszahlung**
- Das Darlehen wird bei Nachweis der rangrichtigen dinglichen Sicherung nach Rohbaufertigstellung ausgezahlt.
13. **Rücknahme und Widerruf**
- 13.1 Ein erteilter Bewilligungsbescheid kann unter den Voraussetzungen des § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen, unter den Voraussetzungen des § 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden.
- 13.2 Zugleich mit der Rücknahme oder dem Widerruf des Bewilligungsbescheides ist der Darlehensvertrag fristlos zu kündigen. Der bereits ausgezahlte Darlehensbetrag ist zur sofortigen Rückzahlung fällig und ab dem im Rücknahme- bzw. Widerrufsbescheid angegebenen Zeitpunkt mit 6 v. H. zu verzinsen.
14. **Fehlender Rechtsanspruch**
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln besteht nicht.
15. **Anwendung der VV LHO**
- Soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist, gelten die Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.
16. **Ausnahmen**
- Das Hessische Ministerium des Innern kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.
17. **Inkrafttreten**
- Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 29. März 1990

Hessisches Ministerium des Innern
V B 31 — 62 — 44/37 — 208/90
— Gült.-Verz. 36221 —
StAnz. 19/1990 S. 813

437

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Standardleistungsbuch für das Bauwesen — StLB

Bezug: Mein Erlaß vom 18. Mai 1988 (StAnz. S. 1256)

Im Zuge der Weiterentwicklung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (StLB) sind die Leistungsbereiche

- | | |
|---|--------------|
| 011 Abscheideranlagen, Kleinkläranlagen | (1. Auflage) |
| 078 Raumlufttechnische Anlagen;
Kälteanlagen | (1. Auflage) |
| 080 Straßen, Wege, Plätze | (2. Auflage) |

als Buchausgabe und auf Datenträger erschienen.

Eine Übersicht über den gegenwärtigen Entwicklungsstand des StLB gebe ich nachstehend bekannt (Anlage).

Alle nicht in der nachstehenden Übersicht aufgeführten Leistungsbereiche — mit älterem Ausgabestand — verlieren ihre Gültigkeit nach einer Übergangszeit von drei Monaten.

Ich bitte auch die vertraglich eingeschalteten Architekten und Ingenieure über den neuesten Entwicklungsstand zu unterrichten.

Die bisher veröffentlichten Leistungsbereiche des StLB können im

Buchhandel oder unmittelbar durch die Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30 (Tel. 0 30/2 60 11) bezogen werden.

Die auf Datenträger erfaßten Standardleistungsbeschreibungen der Leistungsbereiche des StLB sind als Magnetbänder und als Flexible Magnetplatten 130 im Vertrieb der Beuth Verlag GmbH erhältlich.

Auf die gebotene Anwendung des Standardleistungsbuches weise ich auch in Zusammenhang mit VHB-Richtlinie Nr. 2.2.3 zu § 9 VOB/A hin.

Die Unterrichtung über die Fortschreibung des StLB werde ich fortsetzen. Die im Bezugerlaß enthaltene Übersicht ist damit überholt.

Wiesbaden, 10. April 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 6082 — 1 — V A 3
— Gült.-Verz. 434 —
StAnz. 19/1990 S. 814

Anlage

Gemeinsamer Ausschuß Elektronik im Bauwesen (GAEB)
Übersicht über alle Leistungsbereiche

Auf- LB lage	LB-Titel	Stand: März 1990 Ausgabe
1. ROHBAU		
000 2	Baustelleneinrichtung	Buch 07.77
001 2	Gerüstarbeiten	Buch 02.80
002 3	Erdarbeiten	Buch 03.81
003 2	Landschaftsbauarbeiten	Buch 09.83
004 1	Landschaftsbauarbeiten — Pflanzen —	Buch 01.77
005 1	Brunnenbauarbeiten und Aufschlußbohrungen	Buch 03.77
006 3	Verbau-, Ramm- und Einpreß- arbeiten	Buch 10.88
007 2	Untertagebauarbeiten	Buch 02.88
008 1	Wasserhaltungsarbeiten	Buch 05.74
009 3	Entwässerungskanalarbeiten	Buch 03.85
010 3	Dränarbeiten	Buch 07.85
011 1	Abschneideranlagen, Kleinkläranlagen	Buch 04.89
012 3	Mauerarbeiten	Buch 09.82
013 3	Beton- und Stahlbetonarbeiten	Buch 05.81
014 2	Naturwerksteinarbeiten, Betonwerksteinarbeiten	Buch 09.87
016 2	Zimmer- und Holzbauarbeiten	Buch 10.78
017 1	Stahlbauarbeiten	Buch 11.74
018 3	Abdichtungsarbeiten gegen Wasser	Buch 02.87
020 2	Dachdeckungsarbeiten	Buch 02.77
021 3	Dachabdichtungsarbeiten	Buch 02.87
022 2	Klempnerarbeiten	Buch 02.79
2. AUSBAU		
023 2	Putz- und Stuckarbeiten	Buch 05.80
024 2	Fliesen- und Plattenarbeiten	Buch 01.79
025 3	Estricharbeiten	Buch 02.84
027 1	Tischlerarbeiten	Buch 07.76
028 2	Parkettarbeiten, Holzplasterarbeiten	Buch 03.83
029 2	Beschlagarbeiten	Buch 09.83
030 2	Rolladenarbeiten — Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunklungsanlagen	Buch 05.82
031 1	Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten	Buch 02.77
032 1	Verglasungsarbeiten	Buch 09.73
034 2	Maler- und Lackiererarbeiten	Buch 10.88
035 1	Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen	Buch 03.78
036 3	Bodenbelagsarbeiten	Buch 10.88
037 1	Tapezierarbeiten	Buch 05.74
039 2	Trockenbauarbeiten	Buch 08.85
3. TECHNISCHE ANLAGEN		
040 2	Heizungs- und zentrale Brauchwassererwärmungs- anlagen	Buch 02.79
042 1	Gas- und Wasserinstallations- arbeiten — Leitungen und Armaturen —	Buch 08.80
043 2	Druckrohrleitungen für Gas, Wasser und Abwasser	Buch 09.83
044 1	Abwasserinstallationsarbeiten — Leitungen, Abläufe und Ab- scheider —	Buch 12.80
045 1	Gas-, Wasser- und Abwasserin- stallationsarbeiten — Einrichtungsgegenstände —	Buch 12.78
046 1	Gas-, Wasser- und Abwasserin- stallationsarbeiten — Betriebseinrichtungen —	Buch 01.79
047 2	Wärme- und Kälteedämmlarbeiten an betriebstechnischen Anlagen	Buch 08.85
049 2	Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräte	Buch 11.81
050 3	Blitzschutz- und Erdungsanlagen	Buch 03.85
051 1	Bauleistungen für Kabelanlagen	Buch 05.82

Auf- LB lage	LB-Titel	Stand: März 1990 Ausgabe
052 2	Mittelspannungsanlagen	Buch 05.87
053 3	Niederspannungsanlagen	Buch 04.85
055 1	Ersatzstromversorgungsanlagen	Buch 03.77
056 1	Batterien	Buch 03.77
058 1	Leuchten und Lampen	Buch 07.81
060 1	Elektroakustische Anlagen	Buch 04.77
061 2	Fernmeldeleitungsanlagen	Buch 07.82
063 1	Meldeanlagen	Buch 03.76
064 1	Fernsehtechnische Anlagen	Buch 04.77
065 1	Empfangsantennenanlagen	Buch 05.74
067 1	Zentrale Leittechnik für betriebs- technische Anlagen in Gebäuden (ZLT-G)	Buch 10.78
069 1	Aufzüge, Fahrtreppen, Fahrsteige	Buch 03.78
070 1	Regelung und Steuerung für heiz-, raumluff- und sanitärtech- nische Anlagen	Buch 12.80
074 1	Raumlufftechnische Anlagen — Zentralgeräte und deren Bau- elemente —	Buch 09.81
075 1	Raumlufftechnische Anlagen — Luftverteilsysteme und deren Bauelemente —	Buch 09.81
077 1	Raumlufftechnische Anlagen — Schutzräume —	Buch 02.81
078 1	Raumlufftechnische Anlagen — Kälteanlagen —	Buch 04.89
4. SONSTIGE		
080 2	Straßen, Wege, Plätze	Buch 04.89
099 2	Allgemeine Standardbeschrei- bungen	Buch 01.82

438

Entschädigung der Landesdienststellen bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit

Bezug: Erlaß vom 4. April 1977 (StAnz. S. 987)

Zur Ausführung des § 61 LHO wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof bestimmt:

1. Sachverständigenleistungen von Behörden oder von sonstigen öffentlichen Stellen dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft gegenüber sind nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2326), ebenso wie die Leistungen aller anderen Sachverständigen nach Maßgabe des genannten Gesetzes zu entschädigen.
Es ist aber nicht zweckmäßig, diese Leistungen tatsächlich abzugelten und die entsprechenden Beträge von einer Kasse des Landes in die andere zu überweisen. Deshalb haben Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes allgemein von der Einziehung solcher Entschädigungsbeträge abzusehen. Die Zahlungspflicht der gerichtlichen Kostenschuldner bleibt hiervon unberührt.
2. Die im Auftrag ihrer Dienststellen bei der Sachverständigenleistung tätig gewordenen Bediensteten des Landes haben die Anträge auf Erstattung ihrer Auslagen (z. B. Reisekostenberechnungen) bei ihrer Dienststelle einzureichen. Diese erstattet dem Bediensteten die Kosten. Sie teilt der Stelle, auf deren Ersuchen die Sachverständigenleistungen erbracht worden sind, zwecks Einziehung der Kosten beim Kostenschuldner mit:
 - 2.1 Die Höhe der Auslagen (Reisekosten, Aufwendungen für Hilfskräfte, verbrauchte Stoffe und Werkzeuge, Schreibgebühren, Porto, Fernspreckgebühren usw.),
 - 2.2 die für die Erstattung des Gutachtens einschließlich seiner Vertretung oder Erläuterung vor Gericht in Ansatz zu bringende Zeit und
 - 2.3 den für angemessen erachteten Stundensatz nach § 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, nämlich
 - 2.3.1 40,— bis 70,— DM für Gutachten; für die Bemessung des Stundensatzes sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse,

- die Schwierigkeit der Leistung und besondere Umstände maßgebend, unter denen das Gutachten zu erarbeiten war;
- 2.3.2 höchstens 105,— DM für Gutachten, in denen der Sachverständige sich für den Einzelfall eingehend mit der wissenschaftlichen Lehre auseinanderzusetzen hat.
3. Die von dem Kostenschuldner einzuziehenden Beträge werden im Haushaltskapitel der jeweiligen Gerichtsbarkeit endgültig vereinnahmt.
4. Weitere Anordnungen zum Vollzug dieser Regelung treffen bei Bedarf die für die einzelnen Gerichtsbarkeiten zuständigen obersten Landesbehörden.
5. Von der vorstehenden Regelung sind die im nachstehend abgedruckten Verzeichnis aufgeführten Betriebe und Dienststellen ausgenommen.

Wiesbaden, 10. April 1990

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1000/53 — III A 1 a
— Gült.-Verz. 4305 —
StAnz. 19/1990 S. 815

Anlage

Verzeichnis der Betriebe und Dienststellen, die von dem Verzicht auf Entschädigung bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit ausgenommen sind

1. Kaufmännisch eingerichtete Landesbetriebe i. S. des § 26 LHO (§ 61 Abs. 3 LHO)
 - 1.1 Im Bereich des Hessischen Innenministeriums: Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
 - 1.2 Im Bereich des Hessischen Finanzministeriums:
 - 1.2.1 Hessische Staatsbäder — Hauptverwaltung —, Schloß Biebrich, 6200 Wiesbaden 1, mit den Staatsbädern:
 - Bad Hersfeld,
 - Bad Nauheim,
 - Bad Salzhausen,
 - Bad Schwalbach,
 - Bad Wildungen,
 - Schlangenbad
 - 1.2.2 Ferienhotel des Landes Hessen — Verwaltung — (Personalunion mit Hauptverwaltung der Staatsbäder)
 - 1.2.3 Burgen und Schlösser des Landes Hessen — Verwaltung — (Personalunion mit Hauptverwaltung der Staatsbäder)
 - 1.2.4 Hessische Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 6200 Wiesbaden
 - 1.3 Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Technik: Staatliche Technische Überwachung Hessen (TÜH), Sitz Darmstadt mit den Ämtern:
 - Darmstadt,
 - Frankfurt am Main
 - und Kassel
 - 1.4 Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz:

- 1.4.1 Domänenverwaltung:
 - Ministerium,
 - Regierungspräsidien,
 - Forstämter,
 - Staatsdomänen Beberbeck und Karlshof
- 1.4.2 Verwaltung der Staatsweingüter einschließlich des Ministeriums in Angelegenheiten der Weingüterverwaltung
- 1.5 Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst:
 - Filmbewertungsstelle Wiesbaden
2. Forstverwaltung (§ 29 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes)
 - Ministerium,
 - Forstabteilungen der Regierungspräsidien,
 - Forstämter,
 - Versuchs- und Lehrbetriebe für Waldarbeit und Forsttechnik,
 - Maschinenbetriebe,
 - Forsteinrichtungsanstalt Gießen,
 - Forstliche Versuchsanstalt Hann. Münden,
 - Staatsdaare Wolfgang,
 - Forstliche Wirtschaftsberatungen
3. Andere Betriebe und Dienststellen:
 - 3.1 Katastrophenschutzschule Hessen, Hansenbergallee, 6222 Geisenheim
 - 3.2 Katastrophenschutz — Zentralwerkstatt, Bahnhofstraße 136, 6301 Leihgestern, Köppener Straße 891, 6393 Wehrheim, Bahnhofstraße 143, 6457 Maintal, General-von-Watter-Straße 5, 3580 Fritzlar
 - 3.3 Hessische Brandversicherungskammer, Landgraf-Philipp-Anlage 42, 6100 Darmstadt
 - 3.4 Staatliche Betriebskrankenkasse für Hessen, Eschollbrücker Straße 27, 6100 Darmstadt
 - 3.5 Universitätsklinikum Frankfurt am Main, Gießen und Marburg
 - 3.6 Staatliche Materialprüfanstalt der Technischen Hochschule Darmstadt
 - 3.7 Als Prüfstelle anerkannte Einrichtungen für Untersuchungen und Begutachtungen an der Technischen Hochschule Darmstadt:
 - Statik und Stahlbau,
 - Massivbau,
 - Versuchsanstalt für Bodenmechanik und Grundbau,
 - Wasser- und Abwasserwesen,
 - Versuchsanstalt für Straßenwesen,
 - Prüfstelle nach § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz im Fachbereich Anorganische Chemie und Kernchemie
 - 3.8 Amtliche Baustoff- und Betonprüfstelle an der Gesamthochschule Kassel
 - 3.9 Kliniken und Institute des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen, soweit sie veterinärmedizinische Untersuchungen im Auftrag der Veterinärverwaltung nach der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz berechnen.
 - 3.10 Forschungsanstalt Geisenheim

439

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Bekanntmachung über die Erteilung einer 3. Teilgenehmigung für die Siemens AG, Brennelementwerk Hanau, Betriebsteil Uranverarbeitung, zur Errichtung und zum Betrieb einer Brennelementfabrik

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 12. März 1990 — V A 2 — 99.1.4.4.1.8 — R 3 — habe ich der Siemens AG, Brennelementwerk Hanau, Betriebsteil Uranverarbeitung, gemäß § 7 des Atomgesetzes i. V. m. § 18 AtVfV sowie §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügbarer Teil folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli

1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), i. V. m. § 18 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) sowie §§ 4, 6, und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), i. V. m. Ziff. 4.1, Spalte 1, und Ziff. 9.14, Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV, § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1990 (GVBl. I S. 5), und § 8 Abs. 2 AtG erteile ich im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt unter Bezugnahme auf die in Abschn. III, A bis E, aufgeführten Antragsunterlagen hiermit der Antragstellerin Siemens AG, Berlin und München, als Inhaberin unter den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und den in Abschn. II, 6 genannten Sicherheitsteil festgesetzten Nebenbestimmungen eine 3. Teilgenehmigung (3. TG) für Er-

richtung und Betrieb des Betriebsteils Uranverarbeitung des Siemens Brennelementwerkes Hanau in Hanau, Flur 1, Flurstücke 37/10, 37/11, 37/31 und 44/6, der Gemarkung Wolfgang.

Der Antrag wird abgelehnt, soweit er für die Abgabe radioaktiver Stoffe mit der Fortluft über die v. g. Werte gemäß II, A 10 hinausgeht und soweit er sich auf den zeitlich befristeten Betrieb des Uranlagers und des Brennelementbetriebsgebäudes ohne die vorherige Inbetriebsetzung der Nordeinspeisung der Stromversorgung erstreckt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Genehmigung wird unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 8. Mai 1990 bis einschließlich 21. Mai 1990

- beim Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und
- beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 14–18, Stadtplanungsamt, 3. OG, Zimmer 335, 6450 Hanau,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Wiesbaden, 19. April 1990

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
V C 13 — 99.1.4.4.1.8 — R 3
StAnz. 19/1990 S. 816

440

Bekanntmachung über die Erteilung einer 4. Teilgenehmigung für die Siemens AG, Brennelementwerk Hanau, Betriebsteil MOX-Verarbeitung, zur Errichtung einer Brennelementfabrik

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 2. April 1990 — V A 4 — 99.1.4.1.1.8 — A 4 — habe ich der Siemens AG, Brennelementwerk Hanau, Betriebsteil MOX-Verarbeitung, gemäß § 7 des Atomgesetzes i. V. m. § 18 AtVfV sowie §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) vom 23. Dezember 1959 i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478), i. V. m. § 18 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) sowie §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1989 (GVBl. I S. 377), und § 8 Abs. 2 AtG erteile ich im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt unter Bezugnahme auf das unter Abschn. III, A aufgeführte Schreiben hiermit der Antragstellerin Siemens AG, Berlin und München, unter den in diesem Bescheid und in dem unter Abschn. II, A, 5 genannten Sicherungsteil festgesetzten Nebenbestimmungen eine 4. Teilgenehmigung für die Errichtung, nachträgliche Genehmigung und Nachrüstung von Ge-

bäuden, Bauwerken und Anlageteilen sowie Vorbetriebsprüfung und intakte Inbetriebsetzung von Anlageteilen der Betriebsteile MOX-Verarbeitung des Brennelementwerkes Hanau gemäß den unter Abschn. III, B genannten Unterlagen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet.“

Die Genehmigung wird unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 8. Mai 1990 bis einschließlich 21. Mai 1990

- beim Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und
 - beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 14–18, Stadtplanungsamt, 3. OG, Zimmer 335, 6450 Hanau,
- während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Wiesbaden, 19. April 1990

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
V C 13 — 99.1.4.1.1.8 — A 4

StAnz. 19/1990 S. 817

441

Bekanntmachung einer Genehmigung für die RWE Energie AG zur Innehabung und zum Betrieb der Kernanlage Biblis, Block A

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 21. Februar 1990 — V A 5 — 99.1.2.1.1.0 — Block A — habe ich der RWE Energie AG gemäß § 7 des Atomgesetzes für die Kernanlage Biblis, Block A, eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des § 7 Atomgesetz (AtG) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), und § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1990 (GVBl. I S. 5), erteile ich hiermit unter Bezugnahme auf die unter II aufgeführten Unterlagen und die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen der Antragstellerin RWE Energie AG die Genehmigung, anstelle des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks AG (RWE Aktiengesellschaft) die Kernanlage Biblis, Block A, als neue Inhaberin nach § 7 AtG innezuhaben und zu betreiben.

Die dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG erteilten Genehmigungen nach § 7 AtG werden mit Wirkung vom 1. März 1990 übertragen und wie folgt geändert:

An die Stelle des dort als Antragsteller und Genehmigungsinhaber bezeichneten Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks AG tritt jeweils die RWE Energie AG.

Die Antragstellerin RWE Energie AG ist Inhaberin gemäß § 17 Abs. 6 AtG.

Gleichzeitig scheidet die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG als Inhaber nach § 7 AtG aus.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung an.“

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 8. Mai 1990 bis einschließlich 21. Mai 1990

- beim Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und
- beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 6843 Biblis,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 6. April 1990

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
V C 13 — 99.1.2.1.1.0 — Block A
StAnz. 19/1990 S. 817

442

Bekanntmachung einer Genehmigung für die RWE Energie AG zur Innehabung und zum Betrieb der Kernanlage Biblis, Block B

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 21. Februar 1990 — V A 5 — 99.1.2.2.1.0 — Block B — habe ich der RWE Energie AG gemäß § 7 des Atomgesetzes für die Kernanlage Biblis, Block B, eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des § 7 Atomgesetz (AtG) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), und § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1990 (GVBl. I S. 5), erteile ich hiermit unter Bezugnahme auf die unter II aufgeführten Unterlagen und die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen der Antragstellerin RWE Energie AG die Genehmigung, anstelle des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks AG (RWE Aktiengesellschaft) die Kernanlage Biblis, Block B, als neue Inhaberin nach § 7 AtG innezuhaben und zu betreiben.

Die dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG erteilten Genehmigungen nach § 7 AtG werden mit Wirkung vom 1. März 1990 übertragen und wie folgt geändert:

An die Stelle des dort als Antragsteller und Genehmigungsinhaber bezeichneten Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks AG tritt jeweils die RWE Energie AG.

Die Antragstellerin RWE Energie AG ist Inhaberin gemäß § 17 Abs. 6 AtG.

Gleichzeitig scheidet die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG als Inhaber nach § 7 AtG aus.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung an.“

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die

Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 8. Mai 1990 bis einschließlich 21. Mai 1990

- beim Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden, und
- beim Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Darmstädter Straße 25, 6843 Biblis,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 6. April 1990

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
V C 13 — 99.1.2.2.1.0 — Block B
StAnz. 19/1990 S. 818

443

Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen für die NUKEM GmbH, 6450 Hanau 11

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) gebe ich bekannt:

Mit Bescheid vom 30. Januar 1990 — V A 3 — 99.1.4.12.1.8 — Nr. 4 — habe ich der NUKEM GmbH gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes eine Genehmigung erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), und § 1 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. Juni 1988 (GVBl. I S. 279), geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1990 (GVBl. I S. 5), wird unter Bezugnahme auf die in Abschn. III aufgeführten Antragsunterlagen der Antragstellerin NUKEM GmbH, Hanau, unter den in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigung zum Abbau der unter II aufgeführten Anlagenteile in den Produktionsstätten HOBEG auf dem Nukleargelände und NUKEM-A auf dem DEGUSSA-Gelände erteilt.“

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung angeordnet.“

Die Genehmigung ist unter Auflagen erteilt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 44–48, 6000 Frankfurt am Main 90, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Teil soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Prozeßbeteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 8. Mai 1990 bis einschließlich 21. Mai 1990

- beim Hessischen Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit, Kleiststraße 25, 6200 Wiesbaden,
- beim Magistrat der Stadt Hanau, Am Markt 14–18, Stadtplanungsamt, 3. OG, Zimmer 332, 6450 Hanau,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 AtVfV gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Dritten als zugestellt.

Wiesbaden, 10. April 1990

Hessisches Ministerium
für Umwelt und Reaktorsicherheit
V C 13 — 99.1.4.12.1.8 — Nr. 4
StAnz. 19/1990 S. 818

Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen an landtechnische Fördergemeinschaften (LFG) und andere Organisationsformen der überbetrieblichen Maschinenverwendung (ÜMV)

1. Zweck der Maßnahme

Die Maßnahme soll

- 1.1 den freiwilligen Zusammenschluß von Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten zu Vereinen fördern und
- 1.2 Zusammenschlüsse von Vereinen, Verbänden und Lohnunternehmen unterstützen, die dem rationellen Einsatz der Landtechnik und gemeinsamen Dienstleistungen in der landwirtschaftlichen Produktion und der Landespflege dienen. Die Landeszuschüsse zu den Organisations- und Sachaufwendungen sollen den Selbsthilfewillen unterstützen und die überbetriebliche Zusammenarbeit stärken.

2. Förderungsfähige Vereinigungen

Förderungsfähig sind Vereinigungen, die der Koordination, Information und Förderung von Trägerschaften der überbetrieblichen Maschinenhaltung in grundsätzlichen, organisatorischen und technischen Fragen dienen. Die Vereinigungen sind grundsätzlich selbst nicht Träger der Investitionen zur überbetrieblichen Maschinenhaltung i. S. der Richtlinien zur Förderung landwirtschaftlich-technischer Gemeinschaftsvorhaben. Die Vereinigungen verfolgen keine Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke.

Förderungsfähige Vereinigungen sind:

- 2.1 Landtechnische Fördergemeinschaften (LFG), die als Verein gebildet werden und deren flächenmäßige Ausdehnung in der Regel den Bezirk eines Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung umfaßt;
- 2.2 die „Landarbeitsgemeinschaft der Landtechnischen Fördergemeinschaften (LAG-LFG)“ als Zusammenschluß der regionalen Fördergemeinschaften nach 2.1;
- 2.3 der „Landesverband der Lohnunternehmer in Land-, Forstwirtschaft und Weinbau Hessen e. V.“, der als berufsständische Organisation auf Landesebene gebildet ist;
- 2.4 der „Beregnungs- und Bodenverband Rhein-Main“ als Dachorganisation der regionalen Beregnungs- und Bodenverbände, die sich mit der überbetrieblichen Maschinenhaltung befassen.

3. Landtechnische Fördergemeinschaften

- 3.1 Die LFG bedarf einer Satzung nach dem Vereinsrecht § 21 ff. BGB. Im Bezirk eines Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung soll nur eine LFG bestehen.

3.2 Zweck der LFG

ist die Planung und Abstimmung der Investitionen, Aktivierung des Maschinenaustausches, Koordinierung, Betreuung und Förderung der bestehenden Trägerschaften, Information und Fortbildung der Mitglieder sowie gegenseitige Betriebshilfe.

3.3 Mitglieder

Als Mitglieder können jeder Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte, landwirtschaftliche Lohnunternehmen, Maschinengemeinschaften, Maschinenringe, Verbände, Kooperationen, Genossenschaften, Landschaftspflegevereine und sonstige fördernde Mitglieder, auch juristische Personen, der LFG angehören.

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr und schriftlicher Erklärung zulässig.

3.4 Der Vorstand

Er soll nicht mehr als sieben Mitglieder umfassen. Er setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Gebietsagrarausschusses und des Kreisbauernverbandes sowie Mitgliedern der LFG. Den Vorsitz führt grundsätzlich ein Landwirt, der alle zwei Jahre vom Vorstand zu wählen ist.

- 3.5 Ein Beirat kann bei Bedarf gebildet werden.

- 3.6 Die Beratung und fachliche Betreuung der LFG erfolgen durch die Landwirtschaftsverwaltung. Ihr Vertreter nimmt an Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teil.

- 3.7 Die LFG bedarf der Anerkennung durch das Hessische Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, sofern sie Landesbeihilfen gemäß Ziff. 5 beantragt.

- 3.8 Die LFG darf nicht eine Vereinigung oder ein Zusammenschluß i. S. des Marktstrukturgesetzes oder des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

- 3.9 Die Vermittlung von haupt- und nebenberuflichen Betriebs Helfern bzw. Familienhelferinnen wird im allgemeinen von der Geschäftsstelle der Kreisbauernverbände des Hessischen Bauernverbandes für die LFG wahrgenommen.

4. Landesarbeitskreis — Überbetriebliche Maschinenverwendung (LAK-ÜMV)

- 4.1 Die unter 2.2 bis 2.4 genannten Vereinigungen bilden ein auf Landesebene tätiges Koordinierungsgremium, den „Landesarbeitskreis-ÜMV“, dem je zwei Vertreter angehören. Bei Bedarf können weitere Mitglieder von Landesverbänden oder der Berufsorganisation berufen werden.

- 4.2 Fachlich beraten und unterstützt wird das Gremium durch je einen Vertreter des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung.

- 4.3 Dem Landesarbeitskreis obliegt insbesondere die Koordinierung der Vereins- und Verbandsaufgaben, die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftsverwaltung, den Berufsverbänden sowie Vorbereitung und Durchführung von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Fachseminaren, Demonstration und Vorführung von Maschinen und Arbeitsverfahren.

- 4.4 Für das Koordinierungsgremium wird kein eigener Haushalt aufgestellt. Entstehende Kosten sind aus den Zuwendungen an die Vereinigungen nach Nr. 5.4 zu decken.

5. Zuwendungen

- 5.1 Die unter Nr. 2.1 genannte LFG kann

eine Zuwendung zu den Sachkosten, den organisatorischen Aufwand und Tätigkeiten der Organe bis zu 50% der nachgewiesenen Aufwendungen, jedoch nicht mehr als 3 600,— DM je Jahr erhalten. Zu den förderungsfähigen Aufwendungen gehören nicht die Organisations- und Sachkosten der einzelnen Vereinsmitglieder.

- 5.2 Zur Aufwandsentschädigung des Geschäftsführers kann ein Zuschuß bis zu 50% der Aufwendungen und bis zur Höhe von 8 400,— DM jährlich (monatlich bis zu 700,— DM) gewährt werden.

Hierbei richtet sich die Höhe nach dem Umfang des Maschinenaustausches, der Mitgliederzahl oder Mitgliederfläche sowie der Koordinierungs- und Beratungsaufgabe. Sie wird im Einzelfall vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung anhand eines Schlüssels festgelegt. Hierzu ist der Landesarbeitskreis zu hören.

- 5.3 Bei der Einrichtung einer hauptberuflichen Geschäftsführung kann eine Zuwendung zu den Kosten für das erste Jahr in doppelter Höhe des zu 5.2 genannten Betrages (16 800,— DM, degressiv jährlich um 2 100,— DM abnehmend) bewilligt werden. Die Eigenbeteiligung der LFG aus Punkt 5.2 gilt sinngemäß.

Die Finanzierung der hauptberuflichen Geschäftsführung sowie die Anstellungsverträge sind zum Nachweis der Förderungsfähigkeit vorzulegen.

- 5.4 Den unter Nrn. 2.2 bis 2.4 genannten förderungsfähigen Vereinigungen kann für die Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben eine pauschalierte Zuwendung von bis zu 9 500,— DM jährlich gewährt werden. Die Mittel sind zu verwenden für eine Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden und Geschäftsführers sowie zur Abdeckung der Sachkosten für den laufenden Geschäftsbetrieb einschließlich Reisekosten.

- 5.5 Die Zuwendungen können von der Auflage abhängig gemacht werden, daß entsprechende Daten zum Zwecke der Leistungsberechnung und zur Erfolgskontrolle des öffentlichen Mitteleinsatzes dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung oder dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung verfügbar gemacht werden.

6. Antragstellung und Verfahrensweg

6.1 Die Anträge auf Landesförderung nach Nr. 5.1 bis 5.3 sind beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, die unter Nr. 5.4 beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung zu stellen.

6.2 Folgende Unterlagen sind mit den Anträgen vorzulegen:

Mitgliederverzeichnisse mit Orts- und Flächenangaben, Jahreswirtschaftsplan, Jahresarbeitsbericht, Anerkennung der Bewirtschaftungsgrundsätze.

Bei Neugründung oder Änderungen sind die Satzung, Geschäftsordnung, Vereinbarung mit dem Geschäftsführer mit vorzulegen.

6.3 Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung prüft anhand der Stellungnahmen des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung die Antragsunterlagen und genehmigt die Landesmittel nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung kann entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

6.4 Der Antrag auf Anerkennung nach Nr. 3.7 ist an das Hessische Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung über das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung einzureichen, das seine Stellungnahme zum Antrag gibt. Die Anerkennung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ist auf drei Jahre befristet. Sie kann verlängert werden und ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

7. Schlußbestimmungen

7.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

7.2 Für die Fördermittel nach diesen Richtlinien gelten

- das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz,
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474),
die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBEST-P) Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) und
die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung-ZinsA) Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1979 S. 1654), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 13. November 1986 (StAnz. S. 2394).

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft; meine Richtlinien vom 14. September 1987 treten gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, 28. März 1990

Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I V A 5 — 90 b — 06 — 7217/90
— Gült.-Verz. 830 —

StAnz. 19/1990 S. 819

445

Anweisung für die Vorbereitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Anweisung I) — Vorbereitungsrichtlinien —

Bezug: Erlaß des MLFN vom 12. Januar 1990 (StAnz. S. 391)

In den mit dem o. a. Erlaß veröffentlichten Vorbereitungsrichtlinien sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

- In Nr. 1.1.2 muß das Datum im letzten Absatz statt 4. Mai 1987 richtig **14. Mai 1987** lauten.
- In Nr. 1.1.5 muß der zweite Absatz nach dem Wort „leisten“ statt mit einem Komma mit einem **Punkt** enden.
- In Nr. 1.1.6, erster Absatz, viertletzte Zeile, muß es in der Klammer statt BBauGB richtig **BauGB** lauten.
- In Nr. 1.3.4 muß der letzte Satz des ersten Absatzes richtig wie folgt beginnen: „Bei der **späteren** abschließenden Vorbereitung ...“.
- In Nr. 2.2.6, zweiter Absatz, sind in der dritten Zeile hinter dem Wort „Flurbereinigungsbehörde“ die Worte „zur **Überprüfung vorzulegen und in einem verwaltungsinternen Termin**“ einzufügen.
- In Nr. 2.3.3 muß die vierte Zeile des ersten Absatzes richtig mit dem Artikel „**die**“ beginnen.
- In Nr. 2.4.1 muß es in Absatz 1, vierte Zeile, statt ein richtig **eine** heißen.

Die Druckerei
— Gült.-Verz. 810 —

StAnz. 19/1990 S. 820

446

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Landesanstalt für Tierzucht

ernannt:

zum Landwirtschaftsrat (BaL) Landwirtschaftsrat z. A. (BaP)
Dr. Gerhard Quanz (10. 4. 90).

Homburg (Ohm), 11. April 1990

Hessische Landesanstalt
für Tierzucht
8 b

StAnz. 19/1990 S. 820

447

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ der Stadt Idstein/Stadtteil Nieder-Oberrod, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 30. März 1990

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen“ im Stadtteil Nieder-Oberrod zugunsten der Stadt Idstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),**Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 5 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I = rote Umrandung,

Zone II = grüne Umrandung,

Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, unterer Wasserbehörde,

Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Katasteramt,

Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,

dem Kreis Ausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Bauaufsichtsbehörde,

Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,

dem Kreis Ausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Gesundheitsamt,

Badweg 3,
6208 Bad Schwalbach,

dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstraße 4,

6200 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9,

6200 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Idstein, Rathaus,

6270 Idstein,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7,

6200 Wiesbaden,

eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 6 Nr. 4 (teilweise) der Gemarkung Oberrod.

Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 6 (teilweise) der Gemarkung Oberrod.

Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Oberrod und Oberems.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen);
4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;

5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAWS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
7. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
8. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
9. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
13. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
14. Rangierbahnhöfe;
15. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
16. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
17. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
18. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;
19. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger;
20. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
21. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
22. das Aufbringen von Fäkalschlamm.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
8. Sprengungen;
9. das Vergraben von Tierkörpern;
10. der Transport radioaktiver Stoffe;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,

3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen;
13. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe;
15. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger;
16. das Aufbringen von Klärschlamm;
17. die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht;
18. Gärfuttermieten;
19. Gartenbaubetriebe und Kleingärten;
20. das Durchleiten von Abwasser,
21. das Versenken und Versickern des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.
Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;

6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

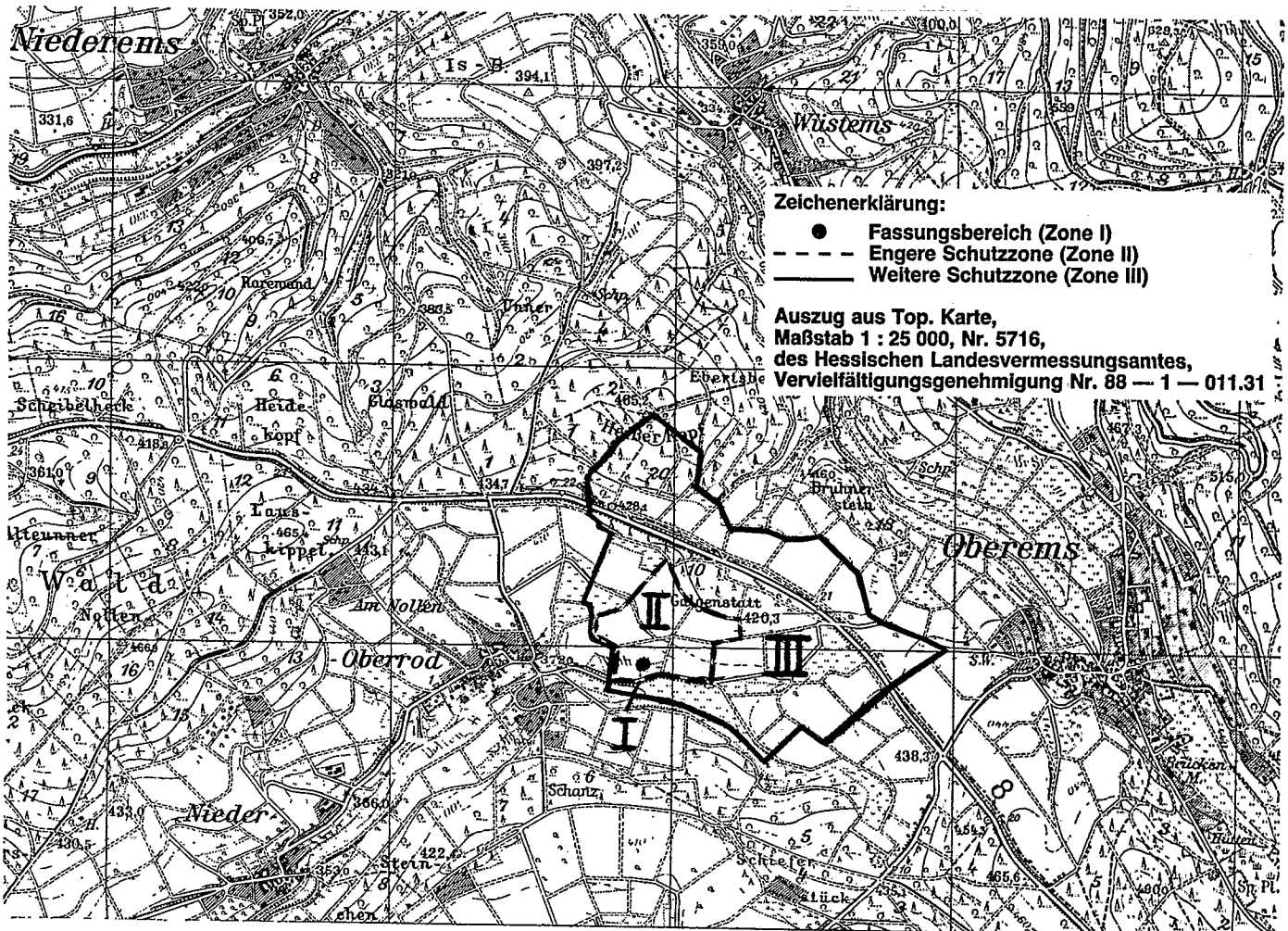
Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zone I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Zone I und der Zone II erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in der Zone I und der Zone II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtli-



chen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die Verbote über

- a) das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen) (§ 4 Ziff. 3),
- b) das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 4 Ziff. 4),
- c) das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 5),

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. März 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 19/1990 S. 820

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“, vom 15. Juli 1975 vom 15. März 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), wird für die in der Flurkarte im Maßstab 1 : 500 mit Schraffur kenntlich gemachten Fläche in der Flur 2, Gemarkung Pfirschnbach der Gemeinde Höchst im Odenwaldkreis, aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises — unterer Naturschutzbehörde —, Michelstädter Straße 12, 6120 Erbach. Die Karte kann von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

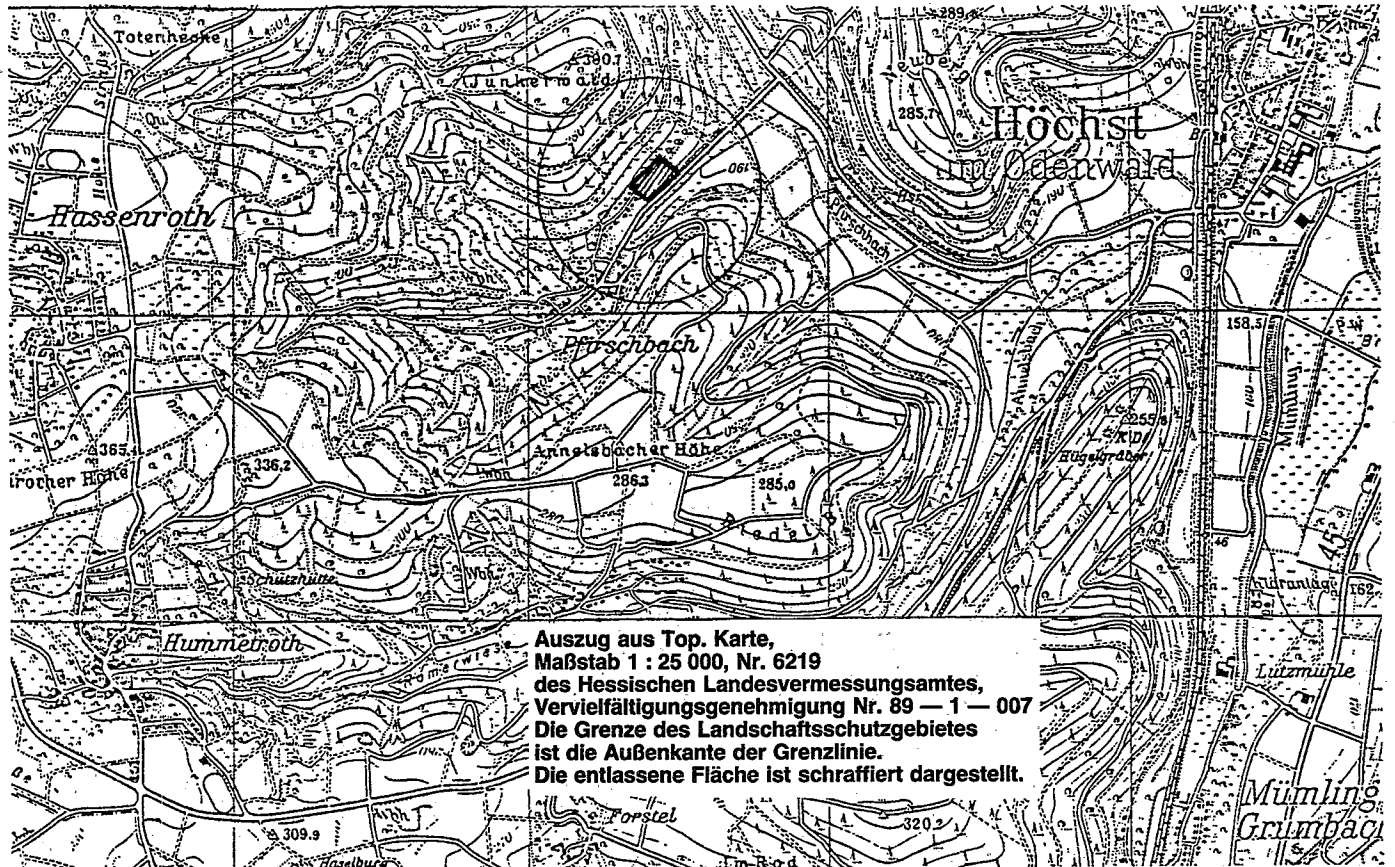
Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. März 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 19/1990 S. 823



Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6219
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 — 1 — 007
Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes
ist die Außenkante der Grenzlinie.
Die entlassene Fläche ist schraffiert dargestellt.

449

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“, vom 15. Juli 1975 vom 26. März 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Art. 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt, Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt, „Landschaftsschutzgebiet Bergstraße-Odenwald“ vom 15. Juli 1975 (StAnz. S. 1439), wird für die in den Flurkarten im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 500 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen in der Flur 1, der Gemarkung Erbach sowie in der Flur 1 der Gemarkung Sonderbach der Stadt Heppenheim im Landkreis Bergstraße, aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Darmstadt, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen der Karten befinden sich beim Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße — unterer Naturschutzbehörde —, Gräffstraße 5, 6148 Heppenheim. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. März 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident

StAnz. 19/1990 S. 824

450

2. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt

Am Freitag, 18. Mai 1990, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordneten-sitzungssaal im Rathaus „Römer“ in Frankfurt am Main die 2. Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidium Darmstadt statt.

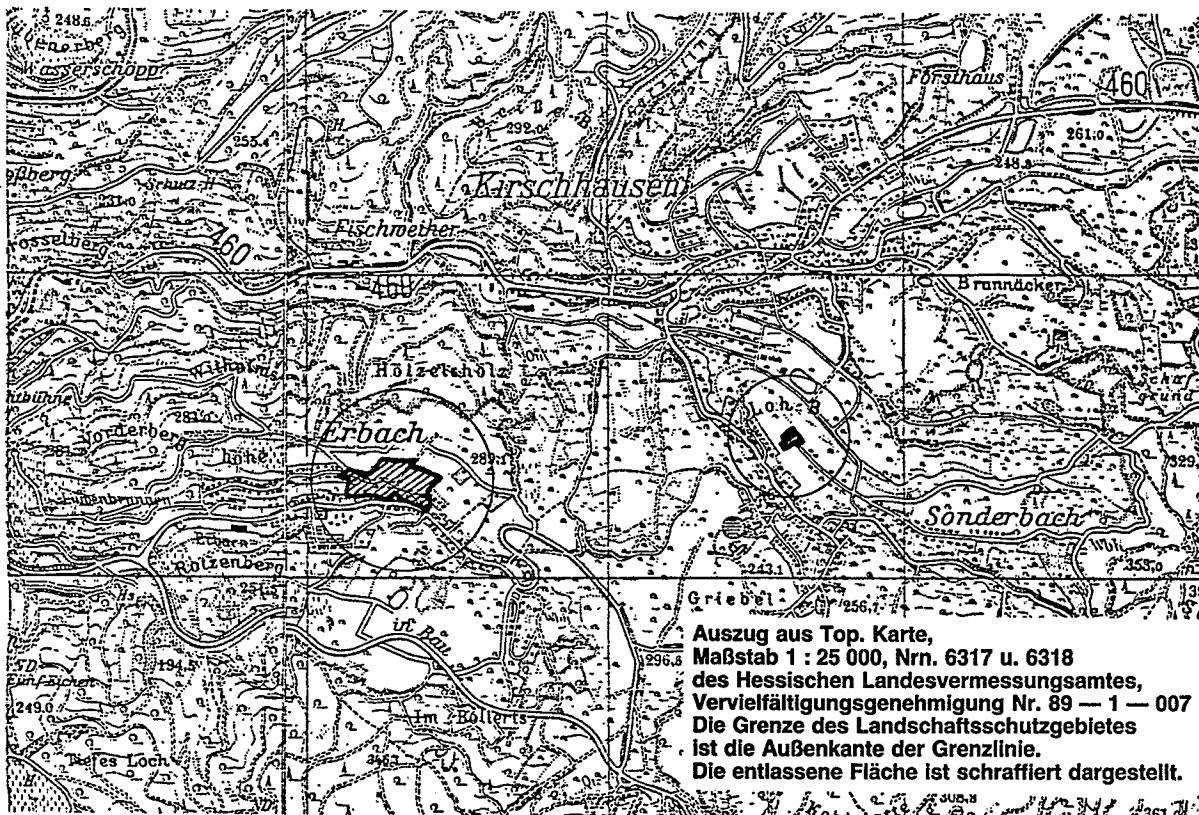
Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bericht der oberen Landesplanungsbehörde
2. Geschäftsordnung der Regionalen Planungsversammlung
 - a) Überarbeitung der Geschäftsordnung der Regionalen Planungsversammlung
 - b) Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN betreffend Streichung des § 12 der Geschäftsordnung der Regionalen Planungsversammlung
3. a) Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN betreffend Klage der Regionalen Planungsversammlung gegen das Hessische Ministerium des Innern auf Aufhebung der Abweichungszulassung vom 6. Oktober 1989 für die geplante Errichtung der Sonderabfalldeponie in Mainhausen
 - b) Antrag der SPD-Fraktion betreffend Klage der Regionalen Planungsversammlung gegen die Sonderabfallbeseitigungsanlage Mainhausen/Mainflingen
4. a) Stand der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Südhessen — 3. Generation —
 - b) Antrag der SPD-Fraktion betreffend Leitlinien für die Fortschreibung des RROPS
 - c) Antrag der CDU-Fraktion betreffend Fortschreibung des RROPS — 3. Generation —
5. Antrag der CDU-Fraktion betreffend Innenbereichsabgrenzung Landschaftsschutzverordnung
6. Dringender Wohnbedarf und Flächennachfrage für den Wohnungsbau
7. DB-Neubaustrecke Köln—Rhein/Main; Bericht zum Planungsstand und zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung
8. Verschiedenes

Darmstadt, 24. April 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 51 — 93 b 10/01

StAnz. 19/1990 S. 824



451

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);

hier: Raumordnungsverfahren für die geplante Haldendeponie „Zimmerer Wald“ in der Gemarkung Messel, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg plant eine Haldendeponie für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sowie sonstige Abfälle der Kategorie I im „Zimmerer Wald“ in der Gemarkung Messel und hat dafür die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt.

Das Hessische Ministerium des Innern als oberste Landesplanungsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Landesplanungsbehörde beauftragt, zur Abstimmung dieses Vorhabens mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger sowie zur Feststellung seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 11 HLPg i. V. m. § 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG) ein Raumordnungsverfahren durchzuführen und zugleich gemäß § 8 Abs. 3 HLPg über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Südhessen (RROPS, vgl. StAnz. 1987 S. 388) zu entscheiden. Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt entsprechend dem Planungsstand ein (§ 6 a Abs. 1 S. 2 ROG).

Beteiligt am Raumordnungsverfahren sind die in den §§ 4 Abs. 5 ROG, 8 Abs. 2 HLPg genannten Stellen.

§ 6 a ROG sieht außerdem eine Einbeziehung der Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren vor. Die Planungsunterlagen liegen daher in der Zeit vom 28. Mai bis 28. Juni 1990 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Regionalplanung, 6100 Darmstadt, Platz der deutschen Einheit 25, 2. Obergeschoß, Zimmer 218, aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Während und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann sich jeder schriftlich oder zur Niederschrift dort zu dem o. g. Vorhaben äußern.

Außerdem liegen die Planungsunterlagen in der genannten Auslegungsfrist auch bei den Gemeinden Messel und Groß-Zimmern, den Städten Darmstadt und Dieburg sowie dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Einsicht und zur Äußerung aus.

Darmstadt, 18. April 1990

Regierungspräsidium Darmstadt
VII 53 a — 93 d 40/03 — 5
StAnz. 19/1990 S. 825

452 GIESSEN

Genehmigung der Welch-Stiftung, Sitz Biedenkopf

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 15. März 1990 errichtete Welch-Stiftung mit Sitz in 3560 Biedenkopf mit Stiftungsurkunde vom 6. April 1990 genehmigt.

Gießen, 6. April 1990

Regierungspräsidium Gießen
11 — 25 d 04/11 — (4) — 23
StAnz. 19/1990 S. 825

453

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. April 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Lich in den in

§ 2 genannten Straßen und Plätzen aus Anlaß des „Historischen Marktes“ am 20. Mai 1990 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

§ 2

Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die Straßen und Plätze Braugasse, Schloßgasse mit den Parkplätzen, Heinrich-Neeb-Straße, Unterstadt, Oberstadt bis zur Straße „Am Schwanensee“, Hüttengasse, Kirchgasse, Kirchenplatz, Ohlengasse, Hintergasse, Scheuergasse, Löwengasse, Seelenhofgasse, Mittelgasse einschließlich der dortigen Parkplätze und am Schwanensee im Bereich des „Gartencenters Pastau“, Liebfrauenberg, Hopfengarten und Am Wall im Bereich des „Stadtturmceters“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1990 in Kraft.

Gießen, 12. April 1990

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Rhiel
Regierungspräsident

StAnz. 19/1990 S. 825

454

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. April 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Spangenberg anlässlich des Maimarktes für den festgesetzten Marktbereich am Sonntag, 13. Mai 1990, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1990 in Kraft.

Kassel, 12. April 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 19/1990 S. 825

455

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. April 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Homberg (Efze) anlässlich des Altstadtmarktes für den festgesetzten Marktbereich

— Kirchplatz, Marktplatz, Obere Westheimer Straße vom Marktplatz bis zur Einmündung Untergasse, Untere Westheimer Straße von der Drehscheibe bis zur Einmündung Untergasse, Untergasse von der Einmündung Westheimer Straße bis zur Einmündung Holzhäuser Straße, Holzhäuser Straße vom Marktplatz bis zur Einmündung Untergasse — am Sonntag, 27. Mai 1990, für die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. Mai 1990 in Kraft.

Kassel, 12. April 1990

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 19/1990 S. 825

456

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. April 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt der Stadt Wolfhagen für den Innenstadtbereich aus Anlaß des Johanni-Tages am Sonntag, 13. Mai 1990, für die Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1990 in Kraft.

Kassel, 12. April 1990

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke

Regierungspräsident

StAnz. 19/1990 S. 826

457

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. April 1990

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen des Stadtteiles Meininginghausen der Stadt Korbach aus Anlaß der 750-Jahr-Feier am Sonntag, 1. Juli 1990, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Kassel, 12. April 1990

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke

Regierungspräsident

StAnz. 19/1990 S. 826

BUCHBESPRECHUNGEN

Sprengstoff-Recht. Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften, die bundeseinheitlich über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie über deren Einfuhr und Beförderung erlassen wurden, mit Erläuterungen des Herausgebers. Begründet von Dipl.-Ing. Walter Bäck, Min.Rat a. D., und von Dipl.-Ing. Klaus Breitel, weitergeführt von Dipl.-Ing. Klaus Breitel, Min.Rat im Hessischen Sozialministerium, Wiesbaden. Loseblattsammlung, DIN A5, drei Kunststoffordn., 18. bis 31. Erg.Liefg., Gesamtwerk, 189.—DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-8009-3

Die in drei Bände gegliederte Sammlung enthält im ersten Band die behördlichen Vorschriften und Regelungen über den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie über deren Einfuhr. Außer den Vorschriften des Bundes auf diesem Gebiet (Sprengstoffgesetz mit Durchführungsverordnungen und Allgemeiner Verwaltungsvorschrift) sind auch Regelungen der Bundesländer über Zuständigkeiten, Gebühren und Ausführungsregelungen aufgenommen worden.

Der zweite Band der Sammlung enthält Vorschriften über die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe. Der Transport dieser Stoffe außerhalb von Betrieben wird durch gefahrtrechtliche Bestimmungen geregelt. Die einschlägigen gefahrtrechtlichen Bestimmungen sind ungekürzt enthalten: Das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und die darauf erlassenen Rechtsverordnungen, die den Transport auf der Straße, mit der Eisenbahn sowie auf Binnenwasserstraßen oder auf See betreffen.

Der dritte Band enthält eine Zusammenstellung berufsgenossenschaftlicher Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter, die bei der Herstellung und Lagerung oder bei der Verwendung von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln und pyrotechnischen Gegenständen zu beachten sind. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ergänzen die behördlichen, insbesondere bei der Handhabung der Stoffe im betrieblichen Bereich. Sie sind das einschlägige Vorschriftenwerk zur Verhütung von Unfällen.

Die Loseblattsammlung verdient Beachtung. Sie sollte jedem zur Verfügung stehen, der sich mit explosionsgefährlichen Stoffen befaßt. Die umfangreiche Sammlung läßt hinsichtlich ihrer Vollständigkeit keinen Wunsch übrig und gewährleistet trotz der Fülle von Vorschriften eine übersichtliche Darstellung im Detail. Das Werk ist daher unentbehrlich für:

- Gewerbe- und Gewerbeaufsichtämter,
- Polizei- und Kriminaldienststellen,
- Bergämter,
- Bergschulen und Bergakademien,
- Stadt- und Kreisverwaltungen,
- Regierungspräsidien,
- Innen- und Wirtschaftsministerien und besonders für
- Sprengstoffhersteller und -vertreiber. Ministerialrat Helmut D ü b b e l d e

Der neue Bußgeldkatalog. Bußgeld — Fahrverbot — Punkte — Verwarnungsgeld im Straßenverkehr mit einer Einführung von Dr. Hans Meier, Frankfurt 1990, 136 S., brosch., 9,80 DM. Kommentator Verlag, 6000 Frankfurt am Main. ISBN 3-472-00229-8

Die Neuauflage der Broschüre enthält eine Sammlung folgender Vorschriften:

1. Verordnung über Regelsätze für Geldbußen und über die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung — BKatV —) vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, ber. S. 1447),
2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV) vom 12. Juni 1975 (BAnz. Nr. 109 vom 20. Juni 1975), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 4. Juli 1989 (BAnz. Nr. 134 a vom 21. Juli 1989),

3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Mehrfachfäher-Punktsystem) vom 3. Januar 1974 (BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1974), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 4. Juli 1989 (BAnz. Nr. 127 vom 12. Juli 1989).

Alle drei Vorschriften sind am 1. Januar 1990 in Kraft getreten.

Im Mittelpunkt der Neuregelungen steht die Bußgeldkatalog-Verordnung. Sie ersetzt, soweit es sich um Geldbußen von mindestens 80,—DM handelt, die Bußgeldkataloge der Länder durch eine bundeseinheitlich geltende normative Regelung, an die auch die Gerichte gebunden sind. Der als Anlage zur Verordnung beigefügte Bußgeldkatalog enthält einen Tatbestandskatalog von Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Angabe der Geldbuße von mindestens 80,—DM bzw. der Dauer des Fahrverbots. Die Verordnung selbst stellt Grundsätze für die Anwendung des Katalogs auf.

Die Novellierung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten berücksichtigt den Umstand, daß das Verwarnungsgeld inzwischen auf 75,—DM angehoben wurde. Der als Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift beigefügte Verwarnungsgeldkatalog enthält Tatbestände von geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Angabe des Verwarnungsgeldes in Höhe von 5,— bis zu 75,—DM. Im Bereich des ruhenden Verkehrs sind wesentliche Erhöhungen gegenüber dem alten Katalog vorgesehen. Der Katalog bildet mit dem Bußgeldkatalog eine Einheit.

Die Änderung des Mehrfachfäher-Punktsystems beschränkt sich auf eine Angleichung der Tatbestandsbeschreibungen des Punkteatalogs sowie des Tatbestandskatalogs an die entsprechenden Formulierungen der Bußgeldkatalog-Verordnung. Die Punktebewertungen entsprechen durchweg denen des bisherigen Punkteatalogs.

Der Textsammlung ist eine ausführliche Einführung vorangestellt. Ein umfassendes Stichwortverzeichnis erleichtert die Handhabung.

Regierungsdirektor Dirk Friedrich

Deutsche Rechtsbibliographie 1988. Bearbeitet von Henriette Althof, Gesellschaft für Rechtsvergleichung (Hrsg.). 1989, 432 S., geb., 185,—DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-789-01895-3

Der Band der Deutschen Rechtsbibliographie 1988 umfaßt die gesamte juristische Literatur, die in der Bundesrepublik Deutschland erschienen und in der offiziellen deutschen Bibliographie 1988 (Reihe A, B und H) aufgeführt ist. Das Erscheinungsjahr der Titel deckt sich nicht immer mit dem Berichtsjahr der vorliegenden Bibliographie. In der Regel werden Veröffentlichungen erst einige Monate nach ihrem Erscheinen in der deutschen Bibliographie angezeigt. Deshalb weist auch die deutsche Rechtsbibliographie entsprechend der deutschen Bibliographie dann Veröffentlichungen aus früheren Jahren nach, wenn diese der deutschen Bibliothek nicht eher zur Bearbeitung vorlagen.

Die systematische Anordnung der Titel gewährt einen schnellen Überblick über die im Laufe eines Jahres erschienene Literatur zum jeweiligen Rechtsgebiet. Die Systematik beruht auf der „Karlsruher juristischen Bibliographie“. Dadurch wird vermieden, daß den vielen schon vorhandenen Klassifizierungen noch eine weitere Version hinzugefügt wird. Die Systematik umfaßt folgende Abschnitte:

Recht und Rechtswissenschaft, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Privatrecht, Gerichtsverfassung, Allgemeines Prozeßrecht und Zivilprozeß, Strafrecht und Strafverfahren, Staats- und Gesellschaftslehre, Politik, Staats- und Verfassungsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Besonderes Verwaltungsrecht, Wirtschaftsrecht, Verkehrsrecht, Finanz- und Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Völkerrecht und Internationale Politik, Kirchenrecht und Rechtsinformatik und juristische Informationswissenschaft.

Ministerialrat Dr. Karl Reinhard H i n k e l

Augen-Zeuge. Als Journalist unterwegs. Von Rudolf Gerhardt mit Zeichnungen von Imma Setz. 1989, 125 S., brosch., 28,— DM (Schriftenreihe JURART — Recht und Kunst). Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-789-01793-0

Zu dem Problem „Augen-Zeugen“ wissen Juristen in der Regel die erstaunlichsten Geschichten zu erzählen. Ein Unfall, fünf Zeugen und ebensovieler unterschiedliche Schilderungen des Vorfalles. Gerhardt weiß die Vorfälle im juristischen, aber auch im allgemeinen Leben auf erstaunliche Weise zu sehen und aus der unterschiedlichsten Perspektive unterhaltsam zu schildern. Eigentlich ist es gar kein Schildern, sondern ein Plaudern, und das macht die Lektüre des Bandes so angenehm. Er läßt Gartenzweige aufmarschieren, die von der Wucht des Gesetzes getroffen werden. Es ist die Rede von Schulden und dem Streben nach Glück, von einer Braut, die ungeküßt bleibt, weil — frei nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz — die Kußprozedur zwar erforderlich, aber die Lippenverhältnisse des Hochzeiter infolge eines Unfalls nicht geeignet waren.

Die Sammlung von Geschichten und Betrachtungen ist kritisch und dabei doch einfühlsam; sie enthält viel Ironie, aber auch wohlthuendes Lob. Wer unterhaltende Rechtsbilder, Menschenbilder, Tierbilder und Reisebilder schätzt, dem sei dieses Bändchen von unterhaltsamen Geschichten empfohlen.

Ministerialrat Dr. Karl Reinhard Hinkel

Das neue Baugesetzbuch. Nachschlagewerk in 2 Bänden. Von Min.Rat Dr. Heinrich Bröll und Min.Rat Dr. Wolfgang Dölker. Loseblattausgabe, DIN A5, Grundwerk einschl. 13. Erg.Liefg., ca. 2200 S., 198,— DM. WEKA-Verlag, 8901 Kissing. ISBN 3-811-17950-0

Das Ziel der Bundesregierung, die Baugesetzgebung zu vereinfachen, Bauleitplanungsverfahren zu beschleunigen und somit gesetzgeberisch dazu beizutragen, daß Investitionshemmnisse beim Bauen abgebaut bzw. vermieden werden, kann als erreicht angesehen werden. Träger der Planungshoheit, Städte und Gemeinden sind nun aufgerufen, die gesetzgeberischen Instrumentarien so umzusetzen und anzuwenden, daß dem allgemeinen Wunsch, schneller bauen zu können, auch angemessen Rechnung getragen werden kann.

Das am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Baugesetzbuch (BauGB) hat bereits dazu beigetragen, daß Bauvorhaben erleichtert durchgeführt werden und bislang nicht bebaubare Grundstücke als Bauland genutzt werden können. So genügt für eine großzügige Befreiung vom Bebauungsplan bereits die städtebauliche Vertretbarkeit des Vorhabens (§ 31), können Gewerbebetriebe in Gemengelage leichter erweitert bzw. alte Anlagen ersetzt werden, wird die Zulassung im Außenbereich auch für nicht landwirtschaftliche Wohngebäude erleichtert.

Die praxisbezogene Darstellung des öffentlichen Baurechts ist seit Jahren ein Hauptanliegen des WEKA-Verlages. Die amtlichen Texte, zum Teil in Gegenüberstellung (BBauG, BauGB) aufbereitet, sowie die aktuellen und korrekten Erläuterungen, Praxishinweise, Rechtsprechung zu BauGB, BauNVO, PlanZV und WertV sind mit größter Sorgfalt von erfahrenen Fachleuten zusammengestellt bzw. kommentiert.

Das Werk gliedert sich in:

Band 1

Teil 1 Wegweiser

(Interessant und besonders wichtig sind hier die Publikationshinweise von Ministerien und Institutionen [Gerichten, Forschungseinrichtungen], die normalerweise nicht im Buchhandel zu finden sind. Für die praktische Arbeit findet sich in diesen Publikationen eine unerschöpfliche Fülle von Material.)

Teil 2 Aktuelle Hinweise

Teil 3 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Teil 4 Erläuterungen zum Baugesetzbuch

Band 2

Teil 4 Fortsetzung

Teil 5 Erläuterungen planungsrechtlicher Nebengesetze

Teil 6 Aktuelle Probleme des Städtebaues

Teil 7 Umweltschutz und Bauen

Teil 8 Rechtsprechung

Mit dem Nachschlagewerk „Das neue Baugesetzbuch“ hat der WEKA-Verlag eine Sammlung der neuesten und aktuellsten Gesetzes- und Verordnungstexte mit Erläuterungen zum BauGB und den planungsrechtlichen Nebengesetzen sowie der aktuellen Rechtsprechung dazu herausgegeben, die eine unersetzliche Arbeitshilfe für Architekten, Ingenieure, Bauträger, Politiker und Behörden zur Lösung gegenwärtiger Probleme des Städtebaues darstellt.

Die rechtliche Aktualität wird durch preiswerte regelmäßige Ergänzungslieferungen gewährleistet. Die Kommentare und Erläuterungen sind klar und allgemein verständlich formuliert (kein Juristendeutsch) und werden durch Schemata, Zeichnungen und Beispiele illustriert.

Das Handbuch hilft, die Bebaubarkeit von Grundstücken richtig einzuschätzen, Bauleitpläne genehmigungssicherer zu erarbeiten und dadurch die vereinfachten Verfahren ohne die Gefahr von Formfehlern optimal zu nutzen.

Daß der Verlag Autoren, die direkt an der Entstehung des neuen BauGB beteiligt waren, für die Herausgabe des Nachschlagewerkes gewinnen konnte, wird beim Studieren der mehr als 2200 Seiten des Werkes positiv auffallen. Nur erfahrene Verwaltungsfachleute konnten sich an eine solch schwere Materie wagen. Das Nachschlagewerk sollte unersetzliches Standardwerk der Bibliotheken von Genehmigungsbehörden, insbesondere Stadtplanungsämtern und Bauaufsichtsbehörden, sein.

Baudirektor Jürgen Kämpfer

Reichsversicherungsordnung. Drittes Buch. Unfallversicherung. Kommentar von Etmer/Schulz, Loseblattsammlung, 39. Erg.Liefg., 270 S., 92,— DM; Gesamtwerk, 54,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-796-20329-9

Seit dem Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung (StAnz. 1989 S. 1994) sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung geändert worden. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften der See-Unfallversicherung in der RVO vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1383) hat § 872 RVO ergänzt. Die Bestimmungen des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), die nach dessen Art. 85 Abs. 5 bereits am 1. Januar 1990 in Kraft getreten sind und die Unfallversicherung betreffen, haben die §§ 583 und 595 RVO geändert (Art. 6 Nr. 9 Buchst. c und d, Nr. 13 Buchst. a und c). Für das unter Nr. C 6 im Auszug abgedruckte Bundesvertriebenengesetz ist das Eingliederungsanpassungsgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398) von Bedeutung. Das

Beschäftigungsförderungsgesetz 1990 vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2406) hat das Schwerbehindertengesetz (C 2 f) beeinflusst. Diese Änderungen sind im Text und im Kommentar eingearbeitet. Im Kommentar zu § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO ist auch vermerkt, daß das dort erwähnte Zweite Wohnungsbaugesetz durch das Wohnungsbauförderungsgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist (siehe dessen Art. 12). Die Sachbezugsverordnung 1990 vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177) ist eingefügt (Nr. 67 m). Das schon in der letzten Ergänzungslieferung berücksichtigte Gesundheitsreformgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) ist jetzt auch beim Sozialversicherungsanpassungsgesetz-Saar (C 7) und beim Arbeitsförderungsgesetz (C 43) erwähnt. Hinweise auf die neuen Rentenansparungen finden sich zu C 9 o und p; die Anpassung 1987 ist unter C 9 v abgedruckt. Die 12. Änderung des Bundeskinderdaseinsgesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S.1294) ist beim Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches (C 62) und das Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze bei den Gemeinsamen Vorschriften des Sozialgesetzbuches (C 63) und beim Verwaltungsverfahren (SGB X, C 69) berücksichtigt. Die 18. Anpassung der Kriegsoferversorgung durch Gesetz vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1288) ist in die Liste zu § 564 RVO — S. 86 (9) — aufgenommen, bei der Wiedergabe des Textes des § 15 BVG (S. 85) aber noch nicht eingearbeitet. Zu § 571 RVO ist die Änderung der Arbeitsentgeltverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177) beachtet; abgedruckt unter C 66.

Einige Merkblätter über Berufskrankheiten (C 1 a) sind erneuert; S. 642 (92 a), 642 (167) und 642 (171). Die Gemeinsamen Richtlinien der Unfallversicherungsträger über Körperersatzstücke, Hilfsmittel und Hilfen (C 33 d) haben eine neue Fassung erhalten; siehe auch zu § 557 RVO. Hinzuweisen ist noch auf das Abkommen über die Durchführung ärztlich verordneten Behindertensports in Gruppen unter ärztlicher Betreuung (C 33 f).

Der Bearbeiter des Kommentars hat nicht nur diese vielen Neuerungen beachtet. Er hat den Kommentar auch sonst überarbeitet. Zu den §§ 829 bis 879 RVO hat er den Abdruck des früheren, lang zurückliegenden und daher schon seit längerem nicht mehr aktuellen Textes der jeweiligen Vorschrift gestrichen. Die Erläuterung vieler Vorschriften ab § 835 RVO ist mehr oder weniger erweitert.

Den Erläuterungen einiger Vorschriften sind weitere Leitsätze aus der Rechtsprechung angefügt. Zu § 15 Nr. 10 Buchst. b) und zu § 17 Nr. 3 des 19. Rentenansparungsgesetzes — S. 692 (78 z 112) ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „vom 8. Oktober 1980 (BGBl. I S. 40)“ erwähnt. Gemeint ist: „BGBl. 1981 S. 40“. Warum weist der Bearbeiter nie auf den Abdruck der Entscheidung in der amtlichen Sammlung hin? Hier handelt es sich um BVerfGE 55, 100.

Mit dieser inhaltsreichen Ergänzungslieferung befindet sich das Werk auf dem Stand vom 1. Februar 1990.

Ministerialrat i. R., Dr. Karl-Friedrich Reub

Kraftverkehrs-Kontrolle. Aktuelles Handbuch. Sozialvorschriften für den Straßenverkehr. Von Hartmut Gerlach/Jörg Mergenthaler. Loseblattwerk, 7. Erg.Liefg., 166 S., 38,— DM, 8. Erg.Liefg., 120 S., 28,08 DM; Gesamtwerk, 1. Ordn., 87,— DM. Verlag Wilhelm Jungling, 8074 Karlsfeld. ISBN 3-88947-055-6

Die 7. Ergänzungslieferung ergänzt die Verordnungstexte des Teiles A durch Aufnahme der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert mit Art. 2 „2. Rechtsbereinigungsverordnung“ vom 8. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1634) sowie der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und -Betriebsordnung — BOSTrab) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648). Die Erläuterungen und Kommentare des Teiles B des Handbuchs sowie der Gerichtsentscheidungen enthaltende Teil C werden vervollständigt und fortgeführt.

Kurz nach der 7. Ergänzungslieferung ist bereits die 8. Ergänzungslieferung erschienen. Das Handbuch befindet sich damit auf dem Stand vom 1. Februar 1990. Der Teil A berücksichtigt die Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 9. November 1989 (BGBl. I S. 1976). Die Verordnung enthält im wesentlichen die notwendigen Regelungen zur dauerhaften Übernahme der Verordnung über die versuchsweise Einführung einer Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung (Zonen-Geschwindigkeits-Verordnung) vom 19. Februar 1985 (BGBl. I S. 385), die am 31. Dezember 1989 außer Kraft getreten ist. Auch diese Ergänzungslieferung führt die Erläuterungen und Kommentare des Teiles B des Handbuchs unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung der jeweiligen Rechtsgebiete fort und ergänzt im Teil C die Anzahl ausgewählter Gerichtsentscheidungen.

Regierungsdirektor Dirk Friedrich

Grundgesetz II. Organisationsteil und Allgemeine Staatslehre. Von Dr. jur., Dr. oec. Georg Scholz, Rechtsanwalt in München und Repetitor für öffentliches Recht. 5. Aufl., 1987, XIII, 267 S., kart., 16,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, 8000 München 40. ISBN 3-800-61246-1

Dieses Buch ist in der Reihe JUREP, Vahlen Repetitorien, erschienen und spiegelt die Erfahrungen des Verfassers als Repetitor wider. Die Materie wird in bewährter Kombination von deduktiver und induktiver Lehrmethode — Fälle und Fall-Lösungen „begleiten“ den Text — dargestellt. Durch die große Anzahl von Fällen und Fall-Lösungen, Fragen und Antworten werden die Lernenden zu aktiver Mitarbeit angeregt. Die gesonderte Darstellung von Text, Fällen und Fall-Lösungen ermöglicht schnelles Wiederholen und erleichtert das Auffinden einzelner Probleme — um den Preis des ständigen Blätterns.

Obwohl es sich um ein Repetitorium und kein Lehrbuch handelt, wird auf die Angabe von Literaturstellen und auf die Wiedergabe der neuesten Rechtsprechung und ihrer Tendenzen größter Wert gelegt.

Das Buch umfaßt in seinem ersten Teil die Allgemeine Staatslehre mit den Abschnitten Staat, Staatsrechtstheorien, Staatsformen, Elemente des Staates — Drei-Elementen-Lehre, Staatsverbindungen. Hier erwartet der Verfasser von den Lernenden ein umfangreiches Geschichtswissen, um die vielen Stichwörter einordnen und werten zu können.

Der zweite Teil über die Bundesrepublik Deutschland und das Bonner Grundgesetz gliedert sich in die Abschnitte Rechtslage Deutschlands, Staatsform der BRD, Stellung der Parteien nach dem GG, Bundesorgane, Gerichtsbarkeit, Bundesgesetzgebung, Bundesverwaltung, Fortgeltung alten Rechts, Notstandsregelung — „Notstandsverfassung“.

Abgerundet wird das Werk durch ein Aufbauschema für eine staatsrechtliche Arbeit aus dem Bereich des Normenerlasses und der Normenkontrolle und ein Sachregister, das allerdings den umfangreichen Teil der Fälle und Fall-Lösungen nicht erfaßt.

Dieses Buch kann denjenigen, die sich in komprimierter Form mit der Allgemeinen Staatslehre und dem Organisationsteil des Grundgesetzes beschäftigen wollen, nicht nur für die Zeit kurz vor dem Staatsexamen, sondern für das gesamte Studium empfohlen werden.

Regierungsrätin Roswitha Briel

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1990

MONTAG, 7. Mai 1990

Nr. 19

Güterrechtsregister

1794

4 GR 1034 — Neueintragung — 20. 4. 1990: Die Eheleute Lutz Steinke, geb. 28. 7. 1954, und Anja Steinke geb. Knauer, geb. 14. 11. 1966, beide wohnhaft in Lorsch, haben durch Vertrag vom 12. Februar 1990 Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 20. 4. 1990 Amtsgericht

1795

GR 2459 — Neueintragung — 25. 4. 1990: Morris, Aaron Paul, Morris geb. Converse, Sandra, Elisabethenstraße 39, 6350 Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. Dezember 1989.

6360 Friedberg (Hessen), 25. 4. 1990 Amtsgericht

1796

Neueintragungen beim Amtsgericht Hochheim am Main

GR 337 — 8. 3. 1990: Eheleute Petra Breivogel-Mohr geb. Breivogel, geboren am 13. 11. 1961, Oppenheimer Straße 11–15, Frankfurt am Main, und Walter Mohr, geboren am 6. 8. 1957, Bleichstraße 21, Flörsheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 338 — 8. 3. 1990: Eheleute Fritz Jürgen Maurer, geboren am 10. 11. 1951, und Heide Antje Maurer geb. Quickenstedt, geboren am 6. 12. 1960, beide wohnhaft: Alleestraße 2, 6093 Flörsheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 26. Januar 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim am Main, 19. 4. 1990 Amtsgericht

1797

GR 1303 — Neueintragung — 20. 4. 1990: Hermann Naumann, Kaufmann, Am Grün 38, 3550 Marburg, und Mahin Naumann geb. Ardjomand, Auszubildende, Wehrdaer Weg 35 a, 3550 Marburg. Durch notariellen Vertrag vom 23. März 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 20. 4. 1990 Amtsgericht

1798

GR 5243 — Neueintragung — 18. 4. 1990: Eheleute Salih Acar und Monika Reuter-Acar geb. Reuter in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 18. 4. 1990 Amtsgericht, Abt. 5

1799

GR 514 — Neueintragung — 12. 4. 1990: Ettinger, Klaus Helmut Otto, und Ettinger geb. Winau, Brigitte Maria, Lenchenstraße 10, 6227 Oestrich-Winkel. Durch notariellen

Vertrag vom 23. Februar 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 23. 4. 1990 Amtsgericht

1800

GR II 520 — Neueintragung — 9. 4. 1990: Schüssli, Gottfried, geboren am 25. 5. 1940, Rüsselsheim; Schüssli, Traudel, geb. Seipp, geboren am 9. 11. 1941, Rüsselsheim. Durch notariellen Vertrag vom 27. März 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 9. 4. 1990 Amtsgericht

1801

GR 745 — Neueintragung — 24. 4. 1990: Eggebrecht, Oliver, geboren am 5. 11. 1966, und Eggebrecht, Gabi, geb. Wunderlich, geboren am 6. 1. 1960, Blessenbacher Weg 1 in 6292 Weilmünster-Laubusesbach. Durch Ehevertrag vom 23. Februar 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 24. 4. 1990 Amtsgericht

1802

GR 746 — Neueintragung — 24. 4. 1990: Bangert, Ulrich, und Bangert, Maria Magdalena, geb. Schuy, Hermann-Löns-Straße 7 in 6251 Beselich 1. Durch Ehevertrag vom 27. Februar 1990 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 24. 4. 1990 Amtsgericht

1803

GR 1189 — Neueintragung — 9. 4. 1990: Eheleute Olaf Bernhardt, geb. 17. 1. 1967, und Stefanie Bernhardt geb. Barho, geb. 4. 5. 1967, Weingartenstraße 16, 6330 Wetzlar-Naunheim. Durch notariellen Vertrag des Notars Schelkmann in Lohfelden vom 10. März 1990 — Urkundenrolle Nr. 216/1990 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Wetzlar, 9. 4. 1990 Amtsgericht

Vereinsregister

1804

VR 523 — Neueintragung — 23. 4. 1990: Förderverein der Diakoniestation Schwalmatal, 6323 Schwalmatal.

6320 Alsfeld, 23. 4. 1990 Amtsgericht

1805

VR 524 — Neueintragung — 23. 4. 1990: Kneipp-Verein Homberg/Ohm, 6313 Homberg/Ohm.

6320 Alsfeld, 23. 4. 1990 Amtsgericht

1806

4 VR 632 — Neueintragung — 19. 4. 1990: WVE Wirtschaftsvereinigung Einhausen, Einhausen.

6140 Bensheim, 19. 4. 1990 Amtsgericht

1807

VR 1170 — Neueintragung — 23. 4. 1990: Freiwillige Feuerwehr 1928 Wilsenroth e. V., Dornburg-Wilsenroth.

6253 Hadamar, 25. 4. 1990 Amtsgericht

1808

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau
41 VR 1214 — 18. 4. 1990: Paul-Hindemith-Chor e. V., Nidderau.

41 VR 1215 — 18. 4. 1990: Gesangsverein „Eintracht“ Langenselbold e. V., Langenselbold.

41 VR 1216 — 18. 4. 1990: Frauenleben im Main-Kinzig-Kreis e. V., Hanau.

41 VR 1217 — 18. 4. 1990: Verein zur Förderung der Arbeiterkultur e. V., Hanau.

6450 Hanau, 18. 4. 1990 Amtsgericht, Abt. 41

1809

VR 332 — Neueintragung — 17. 4. 1990: Städtepartnerschaftsverein Grebenstein. Sitz: Grebenstein.

3520 Hofgeismar, 17. 4. 1990 Amtsgericht

1810

VR 270 — Löschung — 20. 4. 1990: Hundefreunde Görsroth, Görsroth. Die Mitgliederversammlung vom 25. Januar 1989 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Die Liquidation ist beendet. Der Verein ist erloschen.

6270 Idstein, 20. 4. 1990 Amtsgericht

1811

VR 1437 — Neueintragung — 18. 4. 1990: Ringsportverein Siegfried. Sitz: Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 18. 4. 1990 Amtsgericht, Abt. 5

1812

VR 1438 — Neueintragung — 20. 4. 1990: Alzheimer Gesellschaft Region Offenbach, Sitz: Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 20. 4. 1990 Amtsgericht, Abt. 5

1813

VR 397 — Neueintragung — 18. 4. 1990: Weißenhaseler Musikanten (Bläserchor Weißenhasel), Sitz: 6446 Nentershausen-Weißenhasel.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 18. 4. 1990 Amtsgericht

1814

VR 472 — Neueintragung — 10. 4. 1990: ALVER Arbeitnehmer-Lohnsteuerhilfsverein, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 10. 4. 1990 Amtsgericht

1815

VR 516 — Neueintragung — 5. 4. 1990: MC-Biker-Freaks-Weilburg/Lahn in Beselich 2.

6290 Weilburg, 24. 4. 1990 Amtsgericht

1816

VR 1239 — Neueintragung — 5. 4. 1990: Der Verein „B.S.C. Bogen- und Schießsport-Club 1990 Laufdorf“ in 6331 Schöffengrund-Laufdorf ist heute unter Nr. 1239 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 14. Januar 1990 errichtet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

6330 Wetzlar, 5. 4. 1990 **Amtsgericht**

1817

Neueintragungen beim **Amtsgericht Wetzlar**
VR 1240 — 17. 4. 1990: Der Verein „Partnerschaftsverein Wetzlar-Cardenas“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1240 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 1. März 1990 errichtet.

VR 1241 — 17. 4. 1990: Der Verein „Altstadt Wetzlar“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1241 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 19. Februar 1990 errichtet.

6330 Wetzlar, 17. 4. 1990 **Amtsgericht**

Liquidationen**1818**

Durch Bescheid des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 21. September 1989 wurde die **Wolfgang und Henriette Schmidt-Scharff Familienstiftung, Sitz Frankfurt am Main**, aufgehoben. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Stiftungsverwaltung, Rechtsanwalt und Notar Dr. Claus Pöhn, 6000 Frankfurt am Main, Metzlerstraße 27, anzumelden.

6000 Frankfurt am Main, 19. 4. 1990
Die Liquidatoren

1819

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. November 1988 wurde der **Frankfurter Verein „Müttergenesungsheim Bad Salzhausen“ e. V., Sitz Frankfurt am Main**, aufgelöst. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei der Liquidatorin Frau Margarete Baron, 6000 Frankfurt am Main 60, Atzelbergstraße 35, aufgefordert.

6000 Frankfurt am Main, 23. 4. 1990
Die Liquidatorin

1820

Die **Stiftung Vereinigtes Evangelisches Waisenhaus zu Hanau** ist durch einen Beschluß des Vorsteheramtes vom 3. Februar 1986 aufgelöst worden. Die Auflösung wurde durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt mit Bescheid vom 18. August 1989, Aktenzeichen III 11 a — 25 d 04/11 (5) — 7, genehmigt. Gläubiger der Stiftung können ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Vorsteheramt der Stiftung c/o Kirchliches Rentamt Hanau, Johanneskirchplatz 1, 6450 Hanau 1, anmelden.

6450 Hanau, 17. 4. 1990 **Die Liquidatoren**

Vergleiche — Konkurse**1821**

N 31/88 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Hannelore Westbrock geb. Janisch, 6315 Mücke-Nieder-Ohmen**, wird auf Antrag des Kon-

kursverwalters eine Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 13. Juni 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 17, berufen.

Tagesordnung: Fortführung oder Schließung des Geschäftsbetriebes der Gemeinschuldnerin.

6320 Alsfeld, 24. 4. 1990 **Amtsgericht**

1822

6 N 10/90: Über das Vermögen der **SWS Juwelen Handelsgesellschaft mbH i. L.**, vertreten durch den Liquidator **Vittorio Alfredo Jürgen Struppek-Wiedemann, Usinger Straße 16, 6370 Oberursel**, wird heute, 19. April 1990, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt **Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 6000 Frankfurt am Main 50, Telefon 0 69/52 01 76**.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. Juni 1990.

Vor dem Amtsgericht, Saal 2, 1. Obergeschoß, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, werden folgende Termine abgehalten:

28. Mai 1990, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Prüfungstermin: 16. Juli 1990, 9.00 Uhr.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 18. Mai 1990 ist angeordnet.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 4. 1990
Amtsgericht

1823

4 N 18/89 — **Beschluß**: Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Riedlinger u. Co. KG, Wilhelmstraße 181—191, 6140 Bensheim-Auerbach**.

Das Konkursverfahren wird aufgehoben, nachdem der in dem Vergleichstermin am 28. März 1990 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 4. April 1990 bestätigt worden ist.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 166 310,62 DM einschließlich 7% MwSt. und seine Auslagen auf 1 431,84 DM.

6140 Bensheim, 20. 4. 1990 **Amtsgericht**

1824

24 N 70/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hahn GmbH & Co. Gewerbeanlagen KG**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 25 165,99 DM zuzüglich Zinsen. Abgehen Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters und Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 597 476,13 DM bevorrechtigte Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Groß-Gerau, Zimmer 263, unter dem Aktenzeichen 24 N 70/85 aus.

6140 Bensheim, 24. 4. 1990
Der Konkursverwalter
Woitas
Rechtsanwalt

1825

61 N 61/83 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Immo-Finanzvermittlungs GmbH, Otto-**

esse-Straße 10, 6100 Darmstadt, vertreten durch den Geschäftsführer **Klaus Löffler, —** Gemeinschuldnerin —, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 28. Mai 1990, 12.00 Uhr, Amtsgericht Darmstadt, **Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 208, II. Stock**.

6100 Darmstadt, 24. 4. 1990
Amtsgericht, Abt. 61

1826

61 N 117/89: Über das Vermögen der **Firma DWH Dr. W. Haag GmbH, Stefan-George-Weg 8, 6100 Darmstadt**, vertreten durch den Geschäftsführer **Dr. Waldemar Haag**, ist am 23. April 1990, 16.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 6140 Bensheim**.

Anmeldefrist: 15. September 1990. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 23. Mai 1990.

Gläubigerversammlungen im **Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8**:

1) am 6. Juni 1990, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO.

2) am 10. Oktober 1990, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 23. 4. 1990 **Amtsgericht**

1827

61 N 156/88 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Dieter Olles, Inhaber des „Hosenladens“ Mathildenplatz 4, 6100 Darmstadt**, wird:

1. die Vergütung des Konkursverwalters auf 9 759,69 DM, abzüglich 3 000,— DM Vorschuß, seine Auslagen auf 375,86 DM (einschließlich MwSt.) festgesetzt,

2. Schlußtermin bestimmt auf
Mittwoch, den 6. Juni 1990, 8.30 Uhr, Zimmer 316, vor dem **Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15**, mit folgender Tagesordnung:

a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 23. 4. 1990 **Amtsgericht**

1828

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bernhard Franz Horn, Lützelbach-Seckmauern**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 183 232,96 DM zuzüglich Zinsen.

Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie restliche Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 81 434,10 DM bevorrechtigte und 623 976,69 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim **Amtsgericht in Michelstadt** aus.

6100 Darmstadt, 26. 4. 1990
Der Konkursverwalter
Dipl.-Rpfl. **Klaus Köhle**
Rechtsbeistand

1829

81 N 355/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Dema Reisen Sightseeing GmbH, Mannheimer Straße 7—9, 6000 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür

55 289,60 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen
Vorrechte I/I: 40 064,29 DM,
Vorrechte I/II: 2 565 508,14 DM,
Vorrechte I/III: 1 837,49 DM,
und nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 412 605,11 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 4. 1990

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

1830

N 65/88: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **B + B Hoch- und Tiefbau GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Djurdjica Bozic, Elbestraße 4, 6362 Wöllstadt, ist auf

Donnerstag, den 7. Juni 1990, 14.00 Uhr, Saal 28 des Gerichtsgebäudes in Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Beschlußfassung über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung.

6360 Friedberg (Hessen), 12. 4. 1990

Amtsgericht

1831

N 26/89: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fritz und Becker Tiefbau GmbH**, 6349 Greifenstein, wird die Vergütung des vorläufigen Sequesters auf 21 429,54 DM, der Ausgleich nach § 4 Abs. 5 der Konkursverwaltervergütungsverordnung — analog angewandt — auf 1 726,55 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 415,— DM zuzüglich 14% Umsatzsteuer festgesetzt.

6348 Herborm, 17. 4. 1990

Amtsgericht

1832

2 N 3/90: Das am 9. April 1990 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben worden, da der Konkursantrag zurückgenommen wurde.

6418 Hünfeld, 18. 4. 1990

Amtsgericht

1833

9 N 24/90 — Beschluß: Über das Vermögen des Herrn **Hans Ludwig Gerhard**, geboren am 17. 10. 1937, Schirnbornweg 14, 6242 Kronberg/Taunus, wird heute, den 24. April 1990, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Juni 1990. Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

31. Mai 1990, 14.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

21. Juni 1990, 14.15 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Juni 1990 ist angeordnet.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse.

6240 Königstein im Taunus, 24. 4. 1990

Amtsgericht, Abt. 9

1834

1 N 3/90: Über den Nachlaß der Frau **Frieda Jäger geb. Sauer**, verstorben am 8. 11. 1989, zuletzt wohnhaft Korbacher Straße 2, Willingen-Usseln, wird heute, 23. April 1990, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Müller-Froelich, Korbach.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis Freitag, 1. Juni 1990.

Vor dem Amtsgericht, Raum 39, Erdgeschloß, Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, werden folgende Termine abgehalten:

Montag, 28. Mai 1990, 11.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Freitag, 8. Juni 1990, 11.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Juni 1990 anzeigen.

3540 Korbach, 23. 4. 1990

Amtsgericht

1835

N 93/89 — Beschluß: In dem Konkursverfahren der Firma **BAUWOG Gesellschaft für Bauen und Wohnen mit beschränkter Haftung**, Karl-Marx-Straße 6, 6806 Viernheim, vertreten durch den Geschäftsführer Hugo Schwöbel, Kirschgartenstraße 47, 6900 Heidelberg, werden die durch Beschluß vom 28. November 1989 angeordneten Sicherungsmaßnahmen aufgehoben (§ 106 II KO), nachdem das Verfahren mangels Masse abgewiesen wurde.

6840 Lampertheim, 18. 4. 1990

Amtsgericht

1836

7 N 85/89: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Creation Anamur Textilhandels Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, Otto-Hahn-Straße 14, 6072 Dreieich, Geschäftsführer Kemal Aslan, Offenbacher Landstraße 330, 6000 Frankfurt am Main 70, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, Termin bestimmt auf den

22. Juni 1990, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 18. 4. 1990

Amtsgericht

1837

7 N 86/84: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Jovan Simic**, Friedhofstraße 8, 6070 Langen, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und

zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf den

22. Juni 1990, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20, 6070 Langen.

6070 Langen, 4. 4. 1990

Amtsgericht

1838

7 N 17/89: Im dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. 3. 1989 verstorbenen **Kaufmanns Wilhelm Becker**, Untergasse 9, 3550 Marburg, wird Schlußtermin auf

Donnerstag, 7. Juni 1990, 10.00 Uhr, Saal 157, I. Stock, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die abweichende Vergütung des Konkursverwalters wird unter Bezugnahme auf die Beschlußgründe auf 1 674,48 DM zuzüglich 7% Ausgleich; die Auslagen auf 70,20 DM nebst Mehrwertsteuer festgesetzt.

3550 Marburg, 19. 4. 1990

Amtsgericht, Abt. 7

1839

7 N 39/86: In dem Konkursverfahren gegen **Hildegard Hein** hat das Amtsgericht die Schlußverteilung genehmigt und den Schlußtermin bestimmt.

Die Teilungsmasse beträgt 18 750,71 DM, von welcher noch Konkursverwaltergebühren, Gerichtskosten und Gläubigerausschußgebühren abzuziehen sind.

Angemeldet wurden folgende Forderungen:

Rangklasse 1:	115,50 DM,
Rangklasse 2:	11 314,59 DM,
Rangklasse 4:	16,56 DM,
Rangklasse 6:	348 214,38 DM.

Der Verteilungsplan liegt aus in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marburg.

3550 Marburg, 17. 4. 1990

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Bernd Aretz

1840

7 N 47/86: In dem Konkursverfahren gegen **Hans-Dieter Reinsbach** hat das Amtsgericht die Schlußverteilung genehmigt und den Schlußtermin bestimmt.

Die Teilungsmasse beträgt 16 399,18 DM, von welcher noch Konkursverwaltergebühren, Gerichtskosten und Gläubigerausschußgebühren abzuziehen sind.

Angemeldet wurden folgende Forderungen:

Rangklasse 1:	115,50 DM,
Rangklasse 2:	15 003,82 DM,
Rangklasse 6:	247 164,61 DM.

Der Verteilungsplan liegt aus in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marburg.

3550 Marburg, 17. 4. 1990

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Bernd Aretz

1841

1 N 4/90: Das am 22. Februar 1990 über das Vermögen des **Handelsvertreters Rüdiger Gloth**, geboren am 12. 7. 1960, Konrad-Adenauer-Straße 5, 3582 Felsberg, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1 200,— DM, die Auslagen auf 100,— DM und die Mehrwertsteuer auf 182,— DM festgesetzt.

3508 Melsungen, 20. 4. 1990

Amtsgericht

1842

N 5/89: Im dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bernhard Franz Horn**, zuletzt **wohnhafte Hauptstraße 37, 6129 Lützelbach/Seckmauern**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur

— Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

— Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,

— Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände,

— Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder,

— Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, bestimmt auf

Dienstag, den 12. Juni 1990, 11.00 Uhr, Saal 128, Stock S, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, 6120 Michelstadt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

Vergütung:	16 008,24 DM,
bare Auslagen	
einschließlich MwSt.:	6 571,55 DM,
7% MwSt. auf die	
Vergütung:	3 220,58 DM,
Summe:	55 800,37 DM.

6120 Michelstadt, 17. 4. 1990 **Amtsgericht**

1843

N 7/89: In dem Konkursverfahren über das gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut der **Eheleute Bernhard Franz Horn und Helga Horn geb. Brand**, Hauptstraße 37, 6129 Lützelbach, wird die Gläubigerversammlung auf

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
 3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
 4. Einstellung mangels Masse (§ 204 KO).
- Die Auslagen des Verwalters werden einschließlich MwSt. auf 74,90 DM festgesetzt.

6120 Michelstadt, 17. 4. 1990 **Amtsgericht**

1844

62 N 62/90: Konkursantragsverfahren betreffend **Detlef Imbescheid, Bert-Brecht-Straße 21, 6200 Wiesbaden**.

Dem Schuldner ist am 10. April 1990 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 10. 4. 1990 **Amtsgericht**

1845

62 N 65/90: Über den Nachlaß der zwischen dem 13. und 16. 12. 1989 verstorbenen **Frauke Baasner geb. Hobbing**, zuletzt **wohnhafte gewesen in 6200 Wiesbaden, Platanenstraße 14**, wird heute, 12. April 1990, 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Christoph Remmert, Bahnhofstraße 37, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 31. Mai 1990. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Mai 1990.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 11. Juni 1990, 10.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 12. 4. 1990 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1846

K 22/89: Das im Grundbuch von Windhausen, Bezirk Alsfeld, Band 8, Blatt 371, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Windhausen, Flur 1, Nr. 205/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Lohberg 2, Größe 9,41 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Juni 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, Raum 17, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Hermann Sobota und dessen Ehefrau Inge, geborene Steuernagel, Windhausen, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 286 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 19. 4. 1990 **Amtsgericht**

1847

K 43/89: Das im Grundbuch von Kirtorf, Bezirk Alsfeld, Band 26, Blatt 880, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Kirtorf, Flur 2, Flurstück 239/4, Hof- und Gebäudefläche, Oberster Hofacker 11, Größe 7,01 Ar,

soll am Freitag, dem 3. August 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolf-Rüdiger Burdenski, Oberster Hofacker 11, Kirtorf, Anneliese Burdenski geborene Nuhn, daselbst, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 221 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 19. 4. 1990 **Amtsgericht**

1848

6 K 79/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weißkirchen,

a) Blatt 2421: 148,42/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Weißkirchen, Flur 2, Flurstück 69/2, Bischof-Brand-Straße 7, Größe 8,70 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 1 des Aufteilungsplanes, es besteht ein Sondernutzungsrecht am Abstellplatz Nr. 1,

b) Blatt 2422: 60,03/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück zu a), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 2, es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem Abstellplatz Nr. 2,

c) Blatt 2423: 147,74/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück zu a), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 3 des Aufteilungsplanes, das Sondernutzungsrecht am Abstellplatz Nr. 3 ist zugeordnet,

d) Blatt 2424: 148,42/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie a), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 4 des Aufteilungsplanes, das Sondernutzungsrecht an dem Abstellplatz Nr. 5 ist zugeordnet,

e) Blatt 2425: 60,03/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie a), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 5 des Aufteilungsplanes, das Sondernutzungsrecht am Abstellplatz Nr. 6 ist zugeordnet,

f) Blatt 2426: 147,74/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie a), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 6 des Aufteilungsplanes, das Sondernutzungsrecht am Abstellplatz Nr. 7 ist zugeordnet,

g) Blatt 2427: 116,66/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie a), verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 7 des Aufteilungsplanes, das Sondernutzungsrecht am Abstellplatz Nr. 8 ist zugeordnet,

soll am Dienstag, dem 24. Juli 1990, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. OG, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf	319 000,— DM,
b) auf	129 000,— DM,
c) auf	318 000,— DM,
d) auf	319 000,— DM,
e) auf	129 000,— DM,
f) auf	318 000,— DM,
g) auf	224 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 4. 1990 **Amtsgericht**

1849

4 K 27/88: Das im Grundbuch von Großhausen, Band 25, Blatt 1232, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großhausen, Flur 1, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Frohnwiesenweg 16, Größe 6,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Mai 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hininger, Hermann Walter, Hininger, Silvia Dorothea, geb. Cechol, — je zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 17. 4. 1990 **Amtsgericht**

1850

4 K 44/89: Der im Grundbuch von Silberg, Band 11, Blatt 355, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Silberg, Flur 7, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Pfingstweidstraße 9, Größe 8,35 Ar, soll am Dienstag, dem 19. Juni 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klein, Werner Friedrich, Maschinenbauingenieur, geboren am 19. Juni 1949, Pfingstweidstraße 9, Dautphetal-Silberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

79 000,— DM.

Ferner ist der Verkehrswert des Zubehörs (Büroeinrichtung) auf 860,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 12. 4. 1990 Amtsgericht

1851

K 24, 28/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bonbaden,

a) Band 54, Blatt 838, lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 32, Ackerland, Hardt, Größe 31,40 Ar,

b) Band 76, Blatt 1492, lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 19, Grünland, Unterste Hainbach, Größe 11,38 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Juni 1990, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zu a) am 15. 12. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anstreichermeister Siegfried Klumb, geboren am 13. 8. 1941, Braunfels-Bonbaden.

Eingetragene Eigentümerin zu b) am 24. 11. 1989:

Margit Klumb geb. Deistler, geboren am 14. 12. 1942, Braunfels-Bonbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Flurstück 32 auf 3 200,— DM, Flur 12, Flurstück 19 auf 1 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 17. 4. 1990

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

1852

61 K 60/89: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 86, Blatt 3093, eingetragene Grundstücksmiteigentumsanteil,

lfd. Nr. 1: 269,509/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flurstück 232/8, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 25, 27, 29 A, Kasinostraße 24, Größe 45,65 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 113 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß mit Abstellraum,

soll am Montag, dem 23. Juli 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Hans Rübenach, Rheinfelden,
2. Brunhilde Rübenach geb. Stebener, daselbst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksmiteigentums-

anteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 4. 1990 Amtsgericht

1853

61 K 146/86: Die im Grundbuch von Roßdorf, Band 93, Blatt 4171, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Roßdorf, Flur 3, Flurstück 450, Gebäude- und Freifläche, Krugmühle, Größe 52,20 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Roßdorf, Flur 3, Flurstück 451/1, Landwirtschaftsfläche, Krugmühle, Größe 63,62 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. September 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

bzgl. Miteigentumsanteil 2 a: Hans H. von Muldau, — zur Hälfte —,

bzgl. Miteigentumsanteil 2 b am 9. 1. 1990: Anneliese Bahr, Witwe, geb. Balzer, — zur Hälfte —,

bzgl. Grundstück lfd. Nr. 9: Wert 668 000,— DM, halber Anteil zu 2 b: 334 000,— DM,

bzgl. Grundstück lfd. Nr. 12: Wert 132 000,— DM, halber Anteil zu 2 b: 66 000,— DM,

bzgl. der Anteile zu 2 a ist bereits Zuschlagsversagung nach § 74 a ZVG bzw. § 85 a ZVG erfolgt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 4. 1990 Amtsgericht

1854

3 K 71/88: Der im Grundbuch von Ueberau, Band 51, Blatt 2016, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Ueberau, Flur 1, Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche, Groß-Bieberauer Straße 5, Größe 1,81 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Juli 1990, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gabriele Schepp geb. Klein, 6107 Reinheim,

b) Dirk Schepp, daselbst,

c) Denis Schepp, 6110 Dieburg,

d) Jessica Schepp, 6107 Reinheim,

e) Christian Schepp, daselbst,

— in Erbengemeinschaft —.

Im Versteigerungstermin am 4. Juli 1989 ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 4. 1990 Amtsgericht

1855

3 K 62/89: Der im Grundbuch von Eppertshausen, Band 49, Blatt 2093, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Eppertshausen, Flur 2, Flurstück 767, Hof- und Gebäudefläche, Am Lerchesberg, Größe 12,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Juli 1990, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Elvira Johanne Nikolai geb. Linscheid, 6116 Eppertshausen,

b) Kurt Nikolai, daselbst, — je zur Hälfte. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 4. 1990 Amtsgericht

1856

8 K 9/89: Die im Grundbuch von Donsbach, Band 65, Blatt 2155, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 757, Hof- und Gebäudefläche, Hainstraße, Größe 3,18 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 761/2, desgl., das., Größe 1,58 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 758, desgl., das., Größe 1,26 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 759, desgl., das., Größe 1,55 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 6, Flurstück 760, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hinterm Beulchen, 3. Gewinn, Größe 1,75 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 4. Juli 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1989: Klaus Schachtner, geb. 8. 10. 1961, Hainstraße 14, 6340 Dillenburg-Donsbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

233 941,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 17. 4. 1990 Amtsgericht

1857

3 K 30/89: Das im Grundbuch von Niederhone, Band 58, Blatt 2173, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Niederhone, Flur 13, Flurstück 137/1, Hof- und Gebäudefläche, Taschengasse 5, Größe 10,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Mai 1990, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Schäfer, Sontra-Breitau,
b) Karl Schäfer, Meinhard-Jestädt, — in Erbengemeinschaft —.

Im Versteigerungstermin vom 29. November 1989 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 19. 4. 1990 Amtsgericht

1858

84 K 222/89: Das im Grundbuch-Bezirk Okriftel des Amtsgericht Frankfurt am

Main, Abteilung Höchst, Band 58, Blatt 1622, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 40/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okrifelt, Flur 3, Flurstück 14/5, Straße, Sindlinger Straße, Flurstück 14/6, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Straße (postalisch 50—54), Größe 67,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10807 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1561—1621, 1623—2003),

soll am Donnerstag, dem 26. Juli 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 12. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Gisela Moll geb. Franke, Henry-Budge-Straße 67, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

227 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 4. 1990

Amtsgericht, Abt. 84

1859

K 43/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bönstadt, Band 24, Blatt 1036,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bönstadt, Flur 6, Flurstück 303, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 37, Größe 8,07 Ar, — zur Hälfte —,

soll am Donnerstag, dem 21. Juni 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Raum 28, Erdgeschoß, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer am 15. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Paul Schwab, Lupinenweg 29, 6000 Frankfurt am Main, — zur Hälfte —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM für Flur 6, Nr. 303 (halber Miteigentumsanteil).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 17. 4. 1990

Amtsgericht

1860

K 49/88: Der Termin am 11. Mai 1990 wird wegen Terminüberschneidungen aufgehoben und verlegt.

Die im Grundbuch von Wehren, Band 9, Blatt 246, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wehren, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Haus Nr. 26, Größe 1,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 30/1, Grünland, Hinter der Bickmühle, Größe 3,02 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 31/1, dto., Größe 3,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 32/1, Grünland, Auf der Gänseweide, Größe 8,77 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Juli 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Aust und Edeltraud, geb. Stadie, 3580 Fritzlar-Wehren, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf	14 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	283,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	317,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 10. 4. 1990 **Amtsgericht**

1861

5 K 1/88: Das im Grundbuch von Fulda, Band 259, Blatt 9547, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 13, Flurstück 169/6, Lieg.-B. 2388, Hof- und Gebäudefläche, Sturmiasstraße 3, Größe 3,40 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. Juni 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fritsch, Ulrich, Buchenweg 6, Harsewinkel,

b) Dr. Leber, Hugo, Sturmiasstraße 3, 6400 Fulda, — in Erbengemeinschaft —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 340 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 20. 4. 1990

Amtsgericht

1862

K 98/88: Das im Grundbuch von Spielberg, Band 28, Blatt 609, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Spielberg, Flur 5, Flurstück 9/1, Gebäude- und Freifläche, Kreuzstraße 9, Größe 36,26 Ar,

soll am Montag, dem 2. Juli 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. Dr. Dietrich Großmann in Brachtal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 19. 4. 1990

Amtsgericht

1863

K 1/90: Der im Grundbuch von Haitz, Band 24, Blatt 820, eingetragene halbe Miteigentumsanteil am Grundstück,

Gemarkung Haitz, Flur 6, Flurstück 426/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Kandelrain 4, Größe 3,94 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juli 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 1. 1990 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ilse Johanna Wicke geb. Schürmann, in Gelnhausen, Stadtteil Haitz.

Der Wert des halben Grundstücksanteils wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 19. 4. 1990

Amtsgericht

1864

42 K 106/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rüdtingshausen, Band 33, Blatt 1194,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Nr. 33, Gebäude- und Freifläche, Homberger Straße 41, Größe 10,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 23, Nr. 85, Landwirtschaftsfläche im Riedenboden, Größe 4,96 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Juli 1990, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 8. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Reinhard Feldmann, Ernst-Eimer-Straße 5, 6315 Mücke-Groß-Eichen,

b) Gerlinde Feldmann geb. Hörle, Blockstraße 2, 6315 Mücke-Nieder-Ohmen, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 23, Nr. 33 auf	420 000,— DM,
Flur 23, Nr. 85 auf	1 388,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 4. 1990

Amtsgericht

1865

42 K 18/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Linden, Band 113, Blatt 4608,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 365, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Hauff-Straße 1, Größe 9,86 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Juli 1990, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günter Kurt Liebing und Erna Liebing geb. Loh, Wilhelm-Hauff-Straße 1, 6307 Linden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

538 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 19. 4. 1990

Amtsgericht

1866

42 K 106/88, 42 K 170/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 194, Blatt 6983,

BV Nr. 1: 9,35/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dörnigheim, Flur 11, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Westendstraße 80—88, Größe 91,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 84 verzeichneten Wohnung, Erdgeschoß gegenüber dem Treppenhaus und dem Keller Nr. 84; im übrigen nach Grundbuchinhalt;

die Wohnung besteht aus Flur, innenliegendes Bad mit WC, Kochküche, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Balkon, Abstellraum im Keller (Wohnfläche ca. 51 qm),

soll am Dienstag, dem 3. Juli 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1988/12. 12. 1989 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Raimund Forstmeier, Dietzenbach,

b) Gianna Forstmeier geb. Maurizio, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

85 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 4. 1990 Amtsgericht, Abt. 42

1867

3 K 6/89: Das im Grundbuch von Greifenstein, Band 27, Blatt 1199, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Greifenstein, Flur 11, Flurstück 25/2, Gebäude- und Freifläche, Lustgarten 2 a, Größe 8,51 Ar,

soll am Freitag, dem 31. August 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6348 Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Raum 120, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Paul Hahn und Else Hahn geb. Hess, Lustgarten 2 a, Greifenstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 215 000,— DM für das ganze Grundstück lfd. Nr. 1, jede Hälfte demnach 107 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 17. 4. 1990 Amtsgericht

1868

K 30/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lippoldsberg, Band 35, Blatt 861,

Gemarkung Lippoldsberg, Flur 11, Flurstück 90/2, Hof- und Gebäudefläche, Gieselwender Straße 2, Größe 15,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1990, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Joachim Luther, 3417 Wahlsburg-Lippoldsberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

415 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 11. 4. 1990 Amtsgericht

1869

64 K 114/87: Das im Grundbuch von Crumbach, Band 41, Blatt 1146, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Crumbach, Flur 13, Flurstück 73/29, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 8, Größe 6,81 Ar,

soll am Montag, dem 2. Juli 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Diète, Volker,

b) Diète, Marita, geb. Kistner, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a V.ZVG:

476 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 4. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

1870

64 K 22/90: Das im Grundbuch von Wolfsanger, Band 70, Blatt 1974, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfsanger, Flur 15, Flurstück 177/5, Hof- und Gebäudefläche, Wolfsanger Straße 108, Größe 2,72 Ar (bebaut mit eingeschossigem Einfamilienwohnhaus),

soll am Dienstag, dem 24. Juli 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1990 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wehlert, Dieter, geboren 7. 6. 1938, Kassel-Wolfsanger,

b) Wehlert geborene Dabisch, Roswitha, geboren 17. 5. 1941, Kassel-Wolfsanger, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

168 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 4. 1990 Amtsgericht, Abt. 64

1871

K 3/89: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 276, Blatt 10 547, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Flur 30, Flurstück 19, Ackerland, die obere Freigewann, Größe 14,93 Ar,

soll am Montag, dem 24. September 1990, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bürstädter Straße 1, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Muntermann, Friedrich Adam, Lampertheim, Neuschloßstraße 17.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 12. 4. 1990 Amtsgericht

1872

K 25/88: Das im Grundbuch von Eichelhain, Band 9, Blatt 276, eingetragene Grundstück, Gemarkung Eichelhain,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 46/1, Gebäude- und Freifläche, Obermühlweg 1, Größe 7,31 Ar,

Wert: 185 848,— DM,

soll am Mittwoch, dem 4. Juli 1990, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Egon Schött,

b) Agnes Schött geb. Wenzel, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 18. 4. 1990

Amtsgericht

1873

7 K 78/89: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dehrn, Band 32, Blatt 1052,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 140/1, Hof- und Gebäudefläche, Lahnstraße 1, Größe 17,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1990, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude A, Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Grundstückskaufmann Wilfried Kurz, geboren am 9. 1. 1941,

b) dessen Ehefrau Halina Kurz geb. Golla, geboren am 1. 6. 1952, beide wohnhaft in 6251 Netzbach, Hohlstraße 10, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 511 000,— DM (Wohnhaus, Scheune mit integrierten Stallungen bzw. Pferdeboxen, Reithalle).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 17. 4. 1990

Amtsgericht

1874

22 K 45/89: Das im Grundbuch von Brensbach, Band 28, Blatt 1352, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Brensbach, Flur 5, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 30, Größe 3,62 Ar,

soll am Freitag, dem 13. Juli 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Raum 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Flath, Hermann Karl,

b) Flath, Ursula, geb. Eichel, dessen Ehefrau, beide Brensbach, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 18. 4. 1990 Amtsgericht

1875

1 K 22/87: Das im Grundbuch von Villingen, Bezirk Nidda, Band 50, Blatt 2189, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Villingen, Flur 2, Flurstück 281, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 27, Größe 13,95 Ar,

soll am Montag, dem 18. Juni 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Kromm geb. Kalweit, Ringstraße 27, 6303 Hungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

375 638,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 17. 4. 1990

Amtsgericht

1876

7 K 117/87: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 245, Blatt 8601, eingetragene 86,27/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186,

Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, zugeordnet: Stellplatz Nr. 18,

am Dienstag, dem 3. Juli 1990, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 29. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Vlaho Kasik.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 4. 1990

Amtsgericht

1877

7 K 118/87: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 255, Blatt 8890, eingetragene 86,27/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jah-

ren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 290 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, zugeordnet: Stellplatz Nr. 125,

am Dienstag, dem 3. Juli 1990, 9.10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 29. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Vlaho Kasik.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 4. 1990

Amtsgericht

1878

7 K 119/87: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 247, Blatt 8656, eingetragene 86,27/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 56 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, zugeordnet: Stellplatz Nr. 38,

am Dienstag, dem 3. Juli 1990, 9.20 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 29. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Vlaho Kasik.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

56 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 4. 1990

Amtsgericht

1879

K 60/89: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 160, Blatt 5762, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 1 093/100 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1080, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße 2—8,

Flurstück 1032, Hof- und Gebäudefläche, Heidelberger Straße, Größe 78,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 24 des Aufteilungsplanes; beschränkt durch die übrigen Sondereigentumsrechte, Inhalt und Gegenstand gemäß Bewilligung vom 9. 3. 1973 (2-Zimmer-Wohnung im Haus Nr. 2, ca. 60 qm und Garage im Parkhaus);

soll am Donnerstag, dem 21. Juni 1990, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, I. Stock, Saal 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harry Resch, 8990 Lindau.

Festgesetzter Wert: 135 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 2. 4. 1990

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 9. — öffentliche — Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Montag, 7. Mai 1990, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

Tagesordnung:

1. Abfallsatzung des UVF
 - 1.1 Neufassung des Abfallsatzungsrechts des UVF
 - 1.2 Änderung der Abfallsatzung des UVF
2. Anfragen und Mitteilungen

Die 9. — öffentliche — Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses findet am Dienstag, 8. Mai 1990, 13.00 Uhr, im Magistratssitzungssaal des Frankfurter Römers, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung:

1. Neufassung des Abfallsatzungsrechts des UVF
2. Änderung der Abfallsatzung des UVF
3. Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung;

hier: Antrag auf Durchführung eines landesplanerischen Verfahrens für einen Restmülldeponiestandort in der Gemarkung Frankfurt am Main zwischen Babenhäuser Landstraße (B 459) und der Bundesautobahn A 3 (neben „Monte Scherbelino“)

4. Weiteres Verfahren bei der Standortsuche für Hausmülldeponie im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt.

Nachtragstagesordnung

zur 8. Sitzung des Verbandstags am 8. Mai 1990 um 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus Römer:

Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung;

hier: Antrag auf Durchführung eines landesplanerischen Verfahrens für einen Restmülldeponiestandort in der Gemarkung Frankfurt am Main zwischen Babenhäuser Landstraße (B 459) und der Bundesautobahn A 3 (neben „Monte Scherbelino“).

6000 Frankfurt am Main, 30. April 1990

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
Börs, Vorsitzender

Veränderungen im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH Darmstadt

1. Aus dem Aufsichtsrat unserer Gesellschaft sind ausgeschieden
 - Herr Regierungsdirektor Ingo Stertz, Bundesministerium der Finanzen, Bonn,
 - Herr Ministerialdirigent a. D. Joachim Köhn, Hessisches Ministerium der Finanzen, Wiesbaden, Stellvertretender Vorsitzender.
2. Mit Wirkung vom 7. Februar 1990 wurde Herr Regierungsrat Dieter Hugo, Bundesministerium der Finanzen, Bonn,

- mit Wirkung vom 22. März 1990 Herr Ministerialrat Ingolf Möhlen, Hessisches Ministerium der Finanzen, Wiesbaden, in den Aufsichtsrat unserer Gesellschaft berufen.
3. Das Land Hessen hat das Mitglied unseres Aufsichtsrats, Herrn Ministerialdirigent Herbert Wolf, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Wiesbaden, mit Wirkung vom 22. März 1990 als Stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats benannt.

6100 Darmstadt, 24. April 1990

Gesellschaft
für Schwerionenforschung mbH
Die Geschäftsführer

Flughafen

Frankfurt/Main AG

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 134/90: FAG-Betriebssportgebäude, Tischler

Zur Ausführung kommen:

- ca. 260 m² einseitige Wandvertäfelung
- ca. 85 m Fußsockel
- ca. 400 m² Prallwand- und ballwurfsichere, einseitige Wandvertäfelung
- ca. 110 m zweiteiliger Fußsockel
- ca. 110 m obere Abdeckung der Wandvertäfelung
- ca. 24 m² ballwurfsichere Bekleidung der Schwingtore

Kostenbeteiligung: 45,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 28. bis 30. KW 1990
Submissionstermin: Mitte Juli 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 16 74

Nr. Ö 135/90: FAG-Betriebssportgebäude, Metallbau-Schlosser

Zur Ausführung kommen:

- ca. 22 St. innenliegende Türelemente Stahl-Glas bzw. Alu-Glas teilweise rauchdicht, feuerhemmend
- 2 St. Glasvitrinen mit Alurahmen
- ca. 13 m² Innenbrüstungsgeländer — Stahl-Glas
- ca. 25 m² Windfangtüranlage Alu-Glas
- ca. 20 m² Gitterroste
- ca. 50 m² Stahlrohr-Handlauf
- ca. 20 m² Lichtschacht- und Außentreppengeländer Stahl-Glas
- ca. 20 m Innentreppengeländer — Stahlrohr
- 3 St. Türhallenschwingtore
- ca. 35 m² ESG-Wandelement Squash

Kostenbeteiligung: 90,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: 27. bis 30. KW 1990
Submissionstermin: Mitte Juni 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 16 74

Nr. Ö 136/90: Notzufahrt zum Kabelkanal, Erdarbeiten, Oberflächenbefestigung

Zur Ausführung kommen:

- ca. 15 m³ Betonabbruch
- ca. 5 800 m² Vegetationsdecke aufreißen
- ca. 1 500 m³ Oberboden abtragen
- ca. 6 200 m² Tragschicht ohne Bindemittel
- ca. 4 400 m² Deckschicht ohne Bindemittel
- ca. 1 800 m² Rasengittersteine

Durchführung in Nacharbeit

Kostenbeteiligung: 55,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Juli bis Oktober 1990
Submissionstermin: Mitte Juni 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 80 14

Nr. Ö 137/90: Aufstockung Flugsteig A, Abgehängte Decken

Zur Ausführung kommen:

- ca. 270 m² Gipskartondecken
- ca. 960 m² Bandrasterdecken
- ca. 1 000 m² Mineralwolle 10 cm
- ca. 1 260 m² Pagoluxdecke (Multisystem 80)
- ca. 280 m² Randriese aus GK-Platten
- ca. 400 m² Langfeldplattendecke — Modul 300
- ca. 700 m² Sonderdecke — senkr. Langfeldpl.
- ca. 260 m² Paneeldecken Modul 200

Kostenbeteiligung: 55,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Oktober bis Dezember 1990
Submissionstermin: Mitte Juni 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-52 80

Nr. Ö 138/90: Aufstockung Flugsteig A, Doppelboden

Zur Ausführung kommen:

- ca. 3 600 m² Installationsboden A 1
- ca. 80 m² dto., B 1
- ca. 1 000 m² Hartbelag
- ca. 1 000 m² textiler Belag
- ca. 125 m Abschottungen F 30

Kostenbeteiligung: 55,00 DM
Vorgesehene Ausführungszeit: September bis Dezember 1990
Submissionstermin: Mitte Juni 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-52 80

Nr. Ö 139/90: Aufstockung Flugsteig A, Leichte Trennwände

Zur Ausführung kommen:

- ca. 395 m² Vorsatzschale
- ca. 2 140 m² Trennwände
- ca. 500 m dauerelastische Versiegelung
- ca. 60 St. Sanitärgestelle
- ca. 540 m² Stahlstützenverkleidung (Schallschutz)
- ca. 240 m² Boden- und Deckenanschlüsse (Schall-Brandschutz)
- ca. 50 St. Stahlsonderzargen
- ca. 48 St. Revisionsöffnungen
- ca. 50 St. Türblätter mit Beschlägen

Kostenbeteiligung: 60,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: September bis Dezember 1990
Submissionstermin: Mitte Juni 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-52 80

Nr. Ö 140/90: Flugsteigerweiterung B 41/42, Erweiterter Rohbau

Zur Ausführung kommen:

- ca. 1 300 m² Profilverglasung ausbauen
- ca. 850 m² Attikaverkleidung abbrechen
- ca. 360 m² Fahrbahnaufbruch
- ca. 2 500 m² Betonabbruch
- ca. 600 m² Kernbohrungen
- ca. 3 000 m² prov. Wände herstellen und abbauen
- ca. 1 300 m³ Fundamentaushub
- ca. 500 m³ Verfüllung
- ca. 1 700 m³ Stahlbeton
- ca. 12 000 m² Schalung
- ca. 5 200 m² Filigranplatten
- ca. 200 t Betonstahl
- ca. 1 100 t Stahl in Verbundbauweise
- ca. 3 400 m² Dachabdichtung
- ca. 3 400 m² Trapezbleche
- ca. 28 000 m² Brandschutz-Profilträger
- ca. 3 000 m² Brandschutz-Trapez

Kostenbeteiligung: 110,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Juli 1990 bis Mai 1991
Submissionstermin: Mitte Juni 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-52 80

Nr. Ö 153/90: LWL-Verbindung LV5 — ASW, Schwachstrom

Zur Ausführung kommen:

- ca. 900 m LWL-Außenkabel
- ca. 700 m LWL-Einfaserkabel
- ca. 120 St. LWL-Stecker
- ca. 200 St. Steckermitteile
- ca. 30 St. Jumbig cables
- 1 St. Verteiler

Nachweis über spezielle Kenntnisse in Verlegung, Installation und Meßtechnik für die Deutsche Bundespost erforderlich.

Kostenbeteiligung: 50,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Juli 1990
 Submissionstermin: Anfang Juni 1990
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-61 17

Nr. Ö 154/90: Kommunikationsgebäude, Trennwände

Zur Ausführung kommen:

ca. 500 m² umsetzbare Trennwände
 Kostenbeteiligung: 45,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: 24. bis 48. KW 1990
 Submissionstermin: Anfang Juni 1990
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 19 01

Nr. Ö 155/90: Kommunikationsgebäude LWL-Inhouse-Netz, Schwachstrom

Zur Ausführung kommen:

ca. 300 m 60-Faser-Außenkabel
 ca. 1 000 m 20-Faser-Innenkabel
 ca. 7 000 m 2-Faser-Innenkabel
 ca. 12 St. Verteiler
 ca. 2 100 St. Steckermittelteile
 ca. 980 St. Stecker

ca. 250 St. Geräteanschlußeinheiten
 ca. 550 St. Jumbing-Cables

Nachweis über spezielle Kenntnisse in Verlegung, Installation und Meßtechnik für die Deutsche Bundespost erforderlich.

Kostenbeteiligung: 70,— DM
 Vorgesehene Ausführungszeit: Dezember 1990 bis Januar 1991
 Submissionstermin: Mitte Juni 1990
 Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-61 17

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 15. Mai 1990.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 24. April 1990

Flughafen Frankfurt/Main AG
 Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen



Bei der
Stadt Gladenbach
 im Landkreis Marburg-Biedenkopf

ist die Stelle einer/eines

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

zum 1. Oktober 1990 zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung, z. Z. A 16 des Bundesbesoldungsgesetzes. Aufwandsentschädigung wird nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit, die über gründliche und vielseitige Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung verfügt und sich mit Tatkraft und Verantwortungsfreude den vielfältigen Aufgaben unserer Stadt widmen möchte.

Neben den Fähigkeiten zur Leitung einer Stadtverwaltung wird erwartet, daß der/die Bewerber/in gute Kontakte zur Bevölkerung und zu den städtischen Gremien pflegt.

Die II. Verwaltungsprüfung ist erforderlich. Von besonderem Vorteil wären Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Umweltschutz und Fremdenverkehr.

Die Stadt Gladenbach mit ihren 14 Stadtteilen hat ca. 11 000 Einwohner. Sie hat eine gesunde Wirtschaftsstruktur und ist wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt eines weiten Umlandes. In der Kernstadt befinden sich eine schulfarmbezogene Gesamtschule, Volkshochschule, ein Freizeit-Erlebnisbad, ein beheiztes Freibad sowie ein Kurpark und Kneipp'sche Medizinbäder. Der Stadtverordnetenversammlung gehören 19 Stadtverordnete der SPD, 16 Stadtverordnete der CDU und 2 Stadtverordnete der FWG an.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, daß sie/er ihren/seinen Wohnsitz in der Stadt Gladenbach nimmt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und Referenzen) sind bis zum **31. Mai 1990, 14.00 Uhr** unter dem Kennwort „Wahl des/der Bürgermeisters/in“ einzureichen an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
 Herrn Karl Willms, Schloßallee 21, 3554 Gladenbach.
 Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.



Die Stadt
Hochheim am Main
 im Main-Taunus-Kreis,
 Hessen,

besetzt zum 1. Oktober 1990 die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/in

Die Wahlzeit beträgt gemäß § 39 HGO sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach B 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und der dazu ergangenen Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zugleich wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des Hessischen Wahlbeamtenaufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Die Stadt Hochheim am Main hat 16 000 Einwohner und liegt im Städtedreieck Mainz/Wiesbaden/Frankfurt am Main. Die Stadt verfügt über umweltfreundliche Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Sie hat eine gute Infrastruktur mit einer ausgezeichneten Verkehrslage — direkte Anbindung an die A 66, S-Bahn-Anschluß nach Wiesbaden und Frankfurt am Main. Sie ist historisch durch den Weinbau geprägt und besitzt vielfältige Einrichtungen für Kultur, Sport und Freizeit. Sämtliche Schulformen sind am Ort vorhanden.

Die Bewerber/innen sollen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen. Es werden gründliche und mehrjährige Erfahrungen in leitenden Positionen, möglichst in der kommunalen Verwaltung, sowie Kenntnisse des öffentlichen Rechts vorausgesetzt. Er/Sie sollte eine Ausbildung für den gehobenen oder höheren Verwaltungsdienst haben oder eine vergleichbare Eignung nachweisen können.

Vorausgesetzt wird, daß der/die künftige Bürgermeister/in seinen/ihreren Wohnsitz in Hochheim am Main nimmt.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Lichtbild neuesten Datums, lückenlosem Nachweis bisheriger Tätigkeiten und Referenzen werden erbeten bis zum 5. Juni 1990 unter dem Kennwort „Bewerbung Bürgermeister“ an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
 Stadtverordneter Heinz-Michael Merkel,
 Rathaus, Burgeffstraße 30, Postfach 11 40,
 6203 Hochheim am Main.

Das Regierungspräsidium Darmstadt

sucht für das Dezernat V 39 d (Abfallrechtliche Zulassungsverfahren und Altlasten) eine/n

Beamten/Beamtin

(Diplom-Ingenieur/in FH)

der Fachrichtung Maschinenbau oder Verfahrenstechnik als Sachbearbeiter/in im gehobenen technischen Dienst.

Eine Stelle der **Besoldungsgruppe A 12 BBesG** steht zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet umfaßt die fachtechnische Sachbearbeitung in Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren, und zwar insbesondere

- allgemeine technische und rechtliche Angelegenheiten des Immissionsschutzes
- Beratung von Antragstellern und Vorprüfung von Antragsunterlagen
- Koordination, Prüfung und Wertung von fachtechnischen Stellungnahmen und Gutachten anderer im Verfahren beteiligter Stellen
- selbständige Sachbearbeitung von Genehmigungsanträgen nach dem BImSchG, wie z. B. Bauschuttzubereitungsanlagen
- Entwurfsbearbeitung von Planfeststellungsbeschlüssen und Genehmigungsbescheiden für Abfallverbrennungsanlagen im industriellen und kommunalen Bereich.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie den üblichen Unterlagen sind innerhalb von zwei Wochen zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a - 12, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

In der Gemeinde Burghaun, Kreis Fulda,

ist die Stelle eines/einer

hauptamtlichen Bürgermeisters/in

ab 18. November 1990 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre.

Die Dienstbezüge richten sich nach dem Hessischen Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise (W 6/A 15).

Burghaun, eine aufstrebende Wohngemeinde ländlicher Prägung (ca. 6 000 Einwohner, neun Ortsteile), mit kleineren und mittleren Gewerbebetrieben, liegt in der Vorderröh, 20 km von Fulda, 20 km von Bad Hersfeld entfernt.

Burghaun hat eine gute Infrastruktur und eine ausgezeichnete Verkehrslage.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte, zielstrebige und einsatzfreudige Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in der Kommunalverwaltung.

Der/die Bewerber/in soll die Fähigkeit besitzen, eine Verwaltung zu leiten, Menschen zu führen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gemeindeorganen pflegen. Die zweite Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation wird gewünscht. Der/die Bewerber/in muß bereit sein, seinen/ihren Wohnsitz in der Großgemeinde zu nehmen.

Bewerbungen sollen bis spätestens **23. Mai 1990, 12.00 Uhr**, mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis, amtsärztlichem Zeugnis sowie einem polizeilichen Zeugnis unter dem Kennwort „**Bürgermeisterwahl**“ in verschlossenem Umschlag ohne Absenderangabe auf dem äußeren Briefumschlag eingegangen sein. Bewerbungen sind zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,

Herrn Hans-Ludwig Mischitz,

- **Gemeindeverwaltung -**, Schloßstraße 15, 6419 Burghaun. Persönliche Vorstellung nur auf Anforderung.

BAD SÖDEN ^{am Taunus}

Bei der **Stadt Bad Soden am Taunus** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Tiefbautechnikers

neu zu besetzen.

Wir suchen einen Bautechniker mit entsprechender Berufsausbildung im Baugewerbe für die Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung, Abrechnung tiefbautechnischer Unterhaltungs- und Baumaßnahmen in den Gebieten Wasserversorgung, Kanal- und Straßenbau. Die Bereitschaft zum Arbeiten mit EDV-Anlagen (PC und zukünftig CAD-Anwendung) muß vorhanden sein.

Wir bieten einen sicheren Arbeitsplatz und gewähren die im öffentlichen Dienst üblichen sozialen Leistungen.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe BAT (Bundesangestelltentarifvertrag) V b dotiert.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise, Lichtbild) bitten wir zu richten an den

Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus,
Haupt- und Personalamt,
Königsteiner Straße 73, 6232 Bad Soden am Taunus,
Telefon 0 61 96 / 20 82 61.



Bei der Hauptverwaltung der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (TÜH)

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

Büroleiters/Büroleiterin

Besoldungsgruppe A 9/A 10 BBesG

bei dem neugeschaffenen Bereich „Mensch, Umwelt, Technik“ zu besetzen.

Wir sind ein nach kaufmännischen Grundsätzen geführtes Dienstleistungsunternehmen mit ca. 800 Mitarbeitern. Unsere Aufgabe ist es, Untersuchungen und Beratungen im Interesse der Sicherheit und der Umwelt vorzunehmen.

Bewerber bzw. Bewerberinnen sollten in der Lage sein, die erforderlichen Strukturen für den Aufbau einer funktionierenden Verwaltung des Bereiches zu schaffen. Organisationsgeschick, Grundkenntnisse im Umgang mit der EDV sowie Verständnis für die Belange einer technischen Fachabteilung sind hierzu erforderlich. Aufgeschlossenheit, Entscheidungsfreude und Verhandlungsgeschick im Umgang mit Kunden werden erwartet. Die erfolgreich abgelegte Verwaltungsprüfung II ist Voraussetzung.

Wir streben eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Sie sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Bitte richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an die

STAATLICHE TECHNISCHE ÜBERWACHUNG HESSEN

- **Personalabteilung -**,

Rüdesheimer Straße 119, 6100 Darmstadt 11.

Wir, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH und die HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH, sind die Wirtschaftsförderer Hessens.

Als Dienstleistungsunternehmen stehen wir dem Land Hessen, Gemeinden und Unternehmen in Hessen bei der Lösung ihrer regionalpolitischen standortbezogenen Aufgaben zur Verfügung.

Zur Unterstützung des Personalleiters suchen wir den/die

Mitarbeiter/in im Personalwesen

Die Aufgabe umfaßt die ganze Palette des modernen Personalmanagements wie Planung, Beschaffung, Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern, Bearbeitung arbeitsrechtlicher Fragen.

Erfahrungen in der Personalarbeit sind erforderlich, insbesondere Kenntnisse des BAT und der Gehaltsabrechnung unerlässlich.

Wir bieten eine Vergütung nach BAT und gleitende Arbeitszeit.

Reizt Sie diese Aufgabe? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit Angaben über Ihre Gehaltsvorstellungen und den Eintrittstermin.

HLT

Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH, Personalabteilung, Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 6200 Wiesbaden, Tel. (0 61 21) 7 74-2 78.



Beim Landespersonalamt Hessen

ist die Stelle eines/einer

Bibliotheks-/ Dokumentationsassistenten/in

zu besetzen. Die Tätigkeit kann auch von zwei Halbtagskräften wahrgenommen werden. Zu den Aufgaben gehören

- a) die Verwaltung der Referatsbibliothek,
- b) die Organisation, Aktualisierung und Auswertung der Dokumentation für Fortbildungszwecke,
- c) die Mitwirkung bei der inhaltlichen Vorbereitung von Fortbildungsprogrammen und Lehrunterlagen,
- d) die Mitwirkung bei allgemeinen wissenschaftlichen Untersuchungen zu Fortbildungsfragen.

Von dem/der Bewerber/in werden gute Kenntnisse des Bibliothekswesens und der Dokumentation erwartet, die durch einschlägige Prüfungen nachgewiesen sind. Grundzüge des Aufbaus, Verfahrens und der Rechtsquellen der Verwaltung sollten bekannt sein. Da die Kataloge von Bibliothek und Dokumentation automatisiert geführt werden, sollte der/die Stelleninhaber/in DV-Kenntnisse (insbesondere MS DOS, d-BASE und LEDOC) besitzen, zumindest aber bereit sein, sich diese Fertigkeiten anzueignen.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe VI b des Bundesangestelltentarifvertrags. Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten gegeben.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das **Landespersonalamt Hessen, Friedrich-Ebert-Allee 12, Postfach 39 29, 6200 Wiesbaden.**

Verschiedenes

Ihre erste Adresse für elektroakustische Anlagen

Wir bauen **individuelle Lautsprecher-Übertragungssysteme** aller Größen für Fest- und Mehrzweckhallen, Schulen, Universitäten und Kurverwaltungen, Freibesprechungen und vieles mehr... zu einem vernünftigen Preis.

Modernste Modultechnik und ein umfassender Kundendienst - im gesamten Bundesgebiet - zeichnen **STRÄSSER-EINRICHTUNGEN** besonders aus.

Fordern Sie unseren reichhaltigen Katalog an oder vereinbaren Sie einen **unverbindlichen Beratungstermin**, bei dem auch eine **kostenlose Raumanalyse** zur Gerätebedarfsbestimmung durchgeführt werden kann.

Profitieren Sie von unserem weitgefächerten, spezifischen Erfahrungsschatz, der es uns erlaubt, **höchste Qualität zum günstigen Preis** zu liefern.

Unsere Ingenieure beraten Sie stets kostenlos, natürlich auch über mögliche Verbesserungen bereits bestehender Anlagen jeden Fabrikats.



Das Spezialunternehmen für Elektroakustik

Strässer GmbH + Co KG
Elektro-Akustik
Löwentorstraße 36-38
D-7000 Stuttgart 1
Telefon (07 11) 8145 21-24, 85 40 42
Telefax (07 11) 8 56 74 68



Bei der Stadt Wetzlar

ist die Stelle eines/einer

hauptamtlichen Beigeordneten

zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt als Beamter/in auf Zeit (Wahlbeamter/in). Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Die Besoldung bestimmt sich nach den Vorschriften der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219), geändert durch Verordnung vom 4. November 1980 (GVBl. I S. 404).

Der/die hauptamtliche Beigeordnete soll den Bereich Soziales, Jugend und Sport übernehmen.

Gesucht wird eine durch entsprechende Vorbildung und Erfahrung qualifizierte Persönlichkeit.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Zeugnisse und Referenzen) sind im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Beigeordnetenwahl“ zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Walter Siegl,

Rathaus, Hauser Gasse 17, 6330 Wetzlar,

und müssen bis zum Ablauf des 28. Mai 1990 eingegangen sein.

ERATH ORGANISATION

6320 Alsfeld - Telefon (0 66 31) 53 57

Registrier- und Ablagesysteme für:

- Generalakten
- Personalakten
- Steuerakten
- HÜL
- Kassenbelege
- Vollstreckungsakten
- Bußgeldakten
- Bauakten
- Liegenschaftsakten
- Gewerbebetriebsakten
- Sozialhilfeakten
- Wohngeldakten
- Sammelakten im Standesamt
- EDV-Datenträger
- EDV-Listen
- Altablage
- Archivalien
- Fotografien
- Mikrofilm
- etc.
- sowie ergänzende
Ablage-Schränke,
Regal-Systeme,
Arbeitsplatz-Einrichtungen
und Raumplanungen

ERATH GmbH & Co. KG

Industriepark Ost, 6320 Alsfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



**Bei dem
Hessischen Institut
für Bildungsplanung
und Schulentwicklung**

ist in nächster Zeit die Stelle eines/r

Haushaltssachbearbeiters/ Haushaltssachbearbeiterin

neu zu besetzen.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe V b BAT ausgewiesen. Erwartet werden gute Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des öffentlichen Dienstes. Die Bewirtschaftung eines Haushaltsvolumens von jährlich ca. 6 Millionen DM an Landes- und Bundesmitteln machen die Bereitschaft zu selbständiger Mitarbeit sowie ein hohes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit erforderlich.

Neben einer Verwaltungsabschlußprüfung sollten die Bewerber/innen praktische Erfahrungen in der Haushaltssachbearbeitung nachweisen.

Bei gleicher Qualifikation erhalten Schwerbehinderte den Vorrang.

Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige an das

**Hessische Institut
für Bildungsplanung und Schulentwicklung,
Bodenstedtstraße 7, 6200 Wiesbaden.**

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten. Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 19 vom 7. Mai 1990 beträgt 32 Seiten.